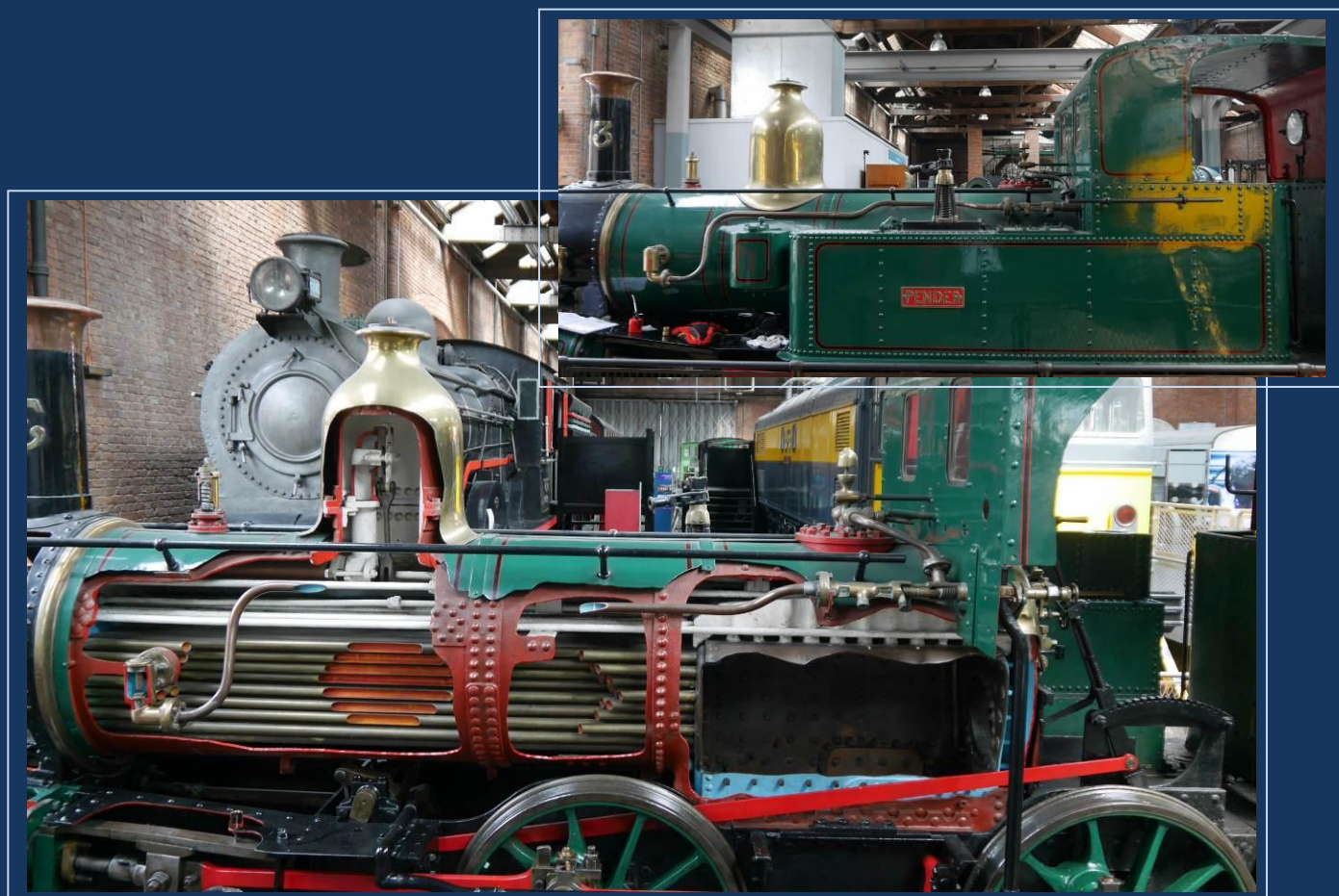


Tätigkeitsbericht 2013



**der Behörden
für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
in Mecklenburg-Vorpommern**

1.	ALLGEMEINER TEIL	3
1.1	ORGANISATION, PERSONAL	3
1.2	ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE.....	4
2.	FACHLICHE SCHWERPUNKTTHEMEN.....	6
2.1	ARBEITSPROGRAMME DER GEMEINSAMEN DEUTSCHEN ARBEITSSCHUTZSTRATEGIE ..	6
2.2	WEITERE AKTIONEN / PROGRAMME / SONDERBERICHTE	6
2.2.1	Überprüfung der Sicherheit der Medizinprodukte in urologischen Arztpraxen	6
2.2.2	Forschungsprojekt Wendelstein 7-X unter Aufsicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V)	7
3.	TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ	11
3.1	ZUM UNFALLGESCHEHEN IM BERICHTSZEITRAUM	11
3.2	ARBEITSSCHUTZORGANISATION – ARBEITSUNFÄLLE – AUSGEWÄHLTE EINZEL- BEISPIELE	13
3.2.1	Tödlicher Arbeitsunfall bei Bauarbeiten	13
3.2.2	Tödlicher Arbeitsunfall bei der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage.....	13
3.2.3	Tödlicher Arbeitsunfall bei der Montage des Antriebsstranges für eine Windenergieanlage	14
3.2.4	Tödlicher Arbeitsunfall an einer Kartoffelsortieranlage.....	14
3.3	ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE	15
3.4	ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN.....	16
3.4.1	Dampfkesselanlagen	16
3.4.2	Druckbehälteranlagen.....	16
3.4.3	Hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten	17
3.4.4	Aufzugsanlagen	17
3.4.5	Explosion mit mehreren Verletzten beim Feuerverzinken.....	18
3.4.6	Havarie in einem Baustoffwerk, Zerbersten eines Druckwasserspeichers (Ruths-Speicher).....	19
3.4.7	Verpuffung in einer Filteranlage	22
3.5	GEFAHRSTOFFE	23
3.5.1	Überwachung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch krebserzeugende Fasern und Stäube	23
3.5.2	Unsachgemäßer Abbruch von Asbest	24
3.6	EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE	27
3.7	BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE.....	30
3.8	GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN	31
3.9	STRAHLENSCHUTZ	32
3.9.1	Strahlenschutzverordnung (StrlSchV).....	32
3.9.2	Röntgenverordnung (RöV).....	33

4.	TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ	34
4.1	MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN.....	34
5.	SOZIALER ARBEITSSCHUTZ	35
5.1	ALLGEMEINES.....	35
5.2	ARBEITSZEITSCHUTZ	35
5.2.1	Werktägliche Arbeitszeit	35
5.2.2	Sonn- und Feiertagsarbeit	37
5.2.3	Offshore-Windparks - Besondere Bedingungen für den Arbeitszeitschutz	39
5.3	SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR	40
5.4	KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ	44
5.5	MUTTERSCHUTZ.....	45
5.6	HEIMARBEITSSCHUTZ	47
5.7	KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DER PFLEGEZEIT	47
5.7.1	Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG)	47
5.7.2	Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetzgesetz - FPfZG).....	47
6.	ARBEITSMEDIZIN	48
6.1	ORGANISATION, PERSONAL	48
6.2	ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND ERGEBNISSE.....	48
6.2.1	Außendienst.....	48
6.2.2	Innendienst – Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen.....	49
6.3	GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE	49
6.3.1	Betriebsärztliche Betreuung, arbeitsmedizinische Vorsorge	49
6.3.2	Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz.....	50
6.3.3	Ermächtigung von Ärzten.....	50
6.4	BERUFSKRANKHEITEN	51
6.5	SONSTIGES.....	51
6.5.1	Fort- und Weiterbildung	51
6.5.2	Stellungnahmen	52
ANHANG	53	
TABELLE 1 - PERSONAL DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN LAUT STELLENPLAN		54
TABELLE 2 - BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH.....		55
TABELLE 3.1 - DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (SORTIERT NACH LEITBRANCHEN)....		56
TABELLE 3.2 - DIENSTGESCHÄFTE AUßERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE		59
TABELLE 4 - PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN		60
TABELLE 5 - MARKTÜBERWACHUNG NACH DEM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ		62
TABELLE 6 - BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN.....		63
TABELLE 7 - VOM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES M-V IM JAHRE 2013		
UNTERSUCHTE TÖDLICHE ARBEITSUNFÄLLE		64
VERZEICHNIS UND ANSCHRIFTEN DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN		65

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1 ORGANISATION, PERSONAL

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS M-V, Abteilung 5

Die Arbeitsschutzverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern steht vor der Aufgabe, unter den Bedingungen des Personalkonzepts 2010 (Einsparung von 10% Personal bis 2020) eine stetig wachsende Aufgabenvielfalt zu meistern. Eine Vielzahl dieser Aufgaben sind nicht den Kernaufgaben der Arbeitsschutzverwaltung zuzurechnen. Erstmals wurde der Anteil des Arbeitsvermögens für die Kernaufgaben zum Stichtag 01.01.2014 erhoben: von insgesamt 80 ausgebildeten Aufsichtskräften stehen lediglich 53 Vollzeiteinheiten für diese Aufgaben zur Verfügung (ohne Aufsichtskräfte in Ausbildung (Anwärter), gewerbeärztlichen Dienst (GÄD), Verwaltung).

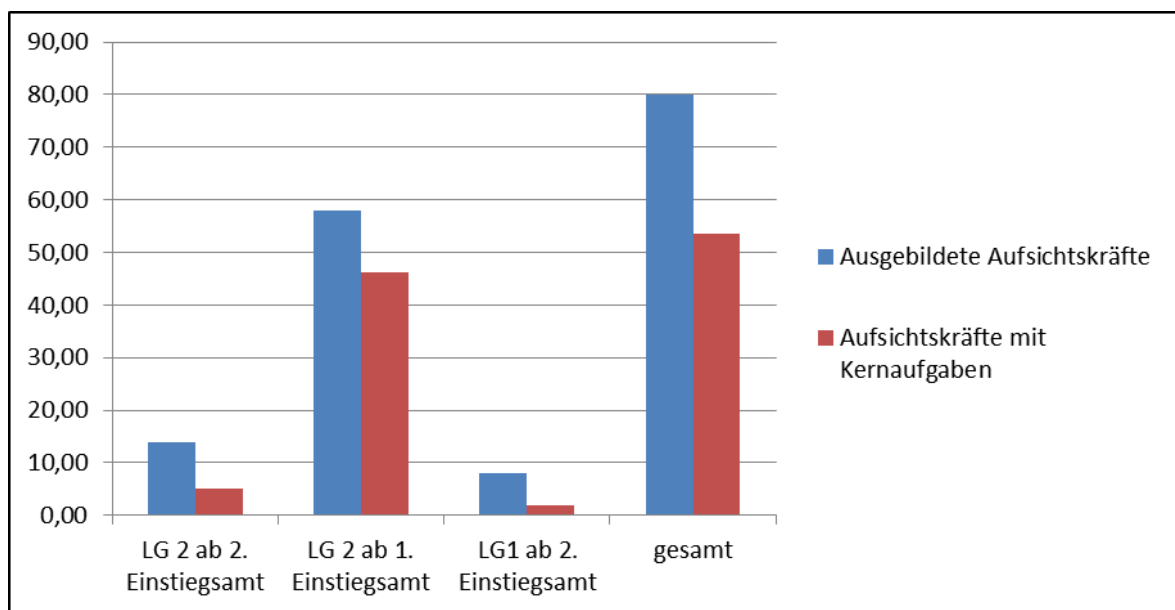


Abbildung 1: Fachpersonal der Arbeitsschutzverwaltung in Vollzeiteinheiten (ohne Anwärter, GÄD und Verwaltung)

Aus dieser Situation heraus ist es erforderlich, die Aufgabenwahrnehmung noch effektiver zu gestalten. Dies bedeutet, die Aufgabenschwerpunkte risikoorientiert auszurichten und gleichzeitig die Arbeitsprozesse, insbesondere anlassbezogene Verwaltungsaufgaben, zu optimieren.

Der Generationswechsel in der Arbeitsschutzverwaltung ist im vollen Gange. Die durch Altersabgänge erfahrener Aufsichtskräfte entstehenden Lücken müssen daher möglichst schnell geschlossen werden. Die Fortführung der Anwärterausbildung ist deshalb weiterhin dringend erforderlich. Diese wird im Ausbildungsverbund der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen durchgeführt und ist mit einem hohen zusätzlichen Betreuungsaufwand für die vorhandenen Aufsichtskräfte verbunden. Im November 2012 wurde ein zweijähriger Ausbildungsgang mit 8 Auszubildenden begonnen. Auch für 2014 ist ein neuer Ausbildungsgang mit 3 Auszubildenden und erstmalig für einen Referendar geplant.

1.2 ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS M-V, Abteilung 5

Der Schutz der Beschäftigten vor Gefahren am Arbeitsplatz und die Stärkung der Gesundheit bei der Arbeit ist ein wichtiges Gebot sozialer Verantwortung. Die Abteilung „Arbeitsschutz und technische Sicherheit“ im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) ist Aufsichts- und Beratungsinstanz für die Belange von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Auf den Gebieten des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes besteht die Aufgabe darin, auf einen umfassenden Schutz, den Erhalt und die Verbesserung der Gesundheit arbeitender Menschen, sowie auf eine menschliche Gestaltung der Arbeitsumwelt hinzuwirken.

Die Arbeitsschutzbehörde leistet über die Kernaufgaben des Arbeitsschutzes hinaus einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit von Verbrauchern, Patienten, Umwelt und Bevölkerung. Diese Überwachungsaufgaben werden auf den Rechtsgebieten des Strahlenschutzes, der Sprengstoffe, des Gefahrguttransportes innerhalb der Betriebe, der Gentechnik, der Medizinprodukte, des Chemikalienrechtes und des technischen Verbraucherschutzes wahrgenommen.

Die Aufsichtsstrategie der Arbeitsschutzbehörde sieht neben dem risikoorientierten Aufsichtskonzept für die eigeninitiierten Betriebsbesichtigungen ein anlassbezogenes Handeln vor. Danach werden gezielt Betriebe aktiv aufgesucht, in denen ein höheres Gesundheitsrisiko für die Beschäftigten vermutet wird. Die Auswahl der zu besuchenden Betriebe wird durch das IT-Verfahren "Informationssystem für den Arbeitsschutz" (IFAS) unterstützt. Diese Betriebe werden mit der Methode der "Behördlichen Systemkontrolle" überprüft, um eine nachhaltige Verbesserung des Arbeitsschutzes in den Betrieben zu erreichen.

In die Risikobewertung fließen neben mechanischen und stofflichen Gefährdungen sowie physischen Belastungen künftig auch psychische Belastungen mit ein. Um die Aufsichtskräfte für die neuen Aufgaben zu befähigen, die die Einbeziehung psychischer Belastungen in einen ganzheitlichen Arbeitsschutz mit sich bringt, wurde 2013 mit ersten Fortbildungsveranstaltungen begonnen. Diese werden im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) weiter fortgeführt. Zur fachlichen Unterstützung des Aufsichtsdienstes wurde 2013 im LAGuS M-V eine Arbeitspsychologin eingestellt.

Ende des Jahres 2013 waren im Betriebsstättenkataster IFAS insgesamt 64.669 Betriebsstätten mit 656.827 Beschäftigten erfasst. In Mecklenburg-Vorpommern befinden sich 90 % der Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), davon 53 % in Mittelbetrieben (20 - 499 Beschäftigte) und 37 % in Kleinbetrieben (< 20 Beschäftigte). Diese Verteilung spiegelt sich auch in der Aufsichtstätigkeit wider, 95 % der Dienstgeschäfte fanden in kleinen und mittleren Unternehmen statt.

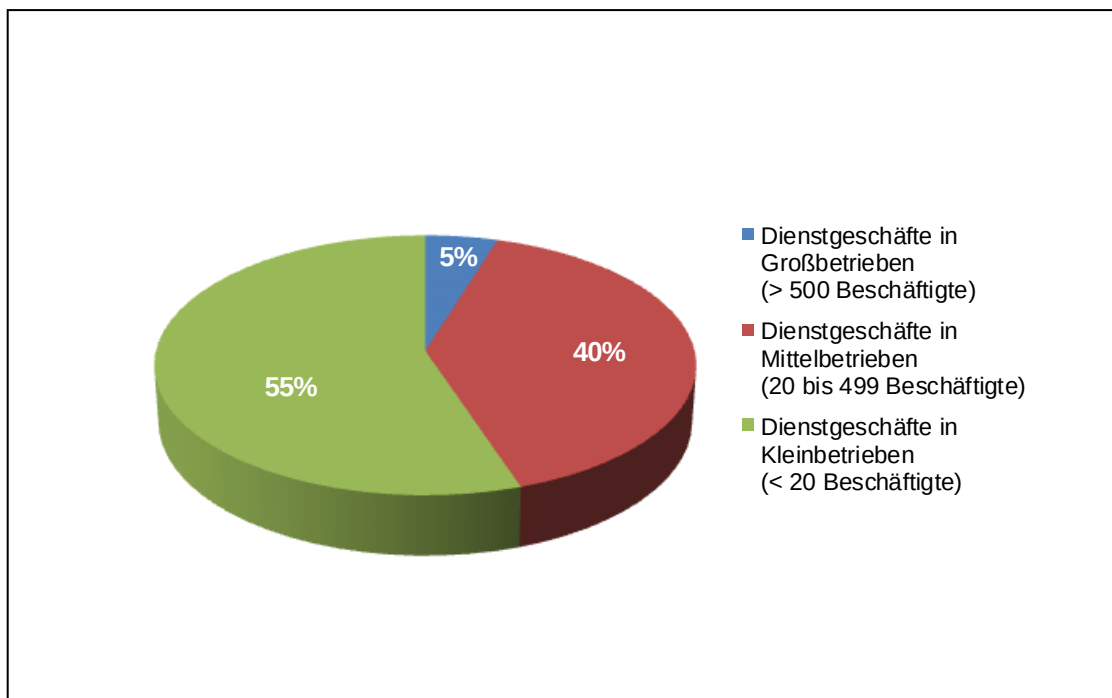


Abbildung 2: Verteilung der Betriebskontrollen nach der Betriebsgröße, Quelle: LAGuS M-V

Im Jahr 2013 überprüfte die Arbeitsschutzbehörde bei 11.470 Betriebsrevisionen die Bedingungen des Arbeitsschutzes vor Ort. Weiterhin wurden 3.179 Baustellenüberprüfungen vorgenommen. Insgesamt waren bei den Kontrollen 9.128 Beanstandungen zu verzeichnen. Die höchsten Mängelraten wurden bei der Einhaltung der Vorschriften zu Arbeitsstätten, Arbeitsmitteln, Arbeitsschutzorganisation und Gefahrstoffen festgestellt.

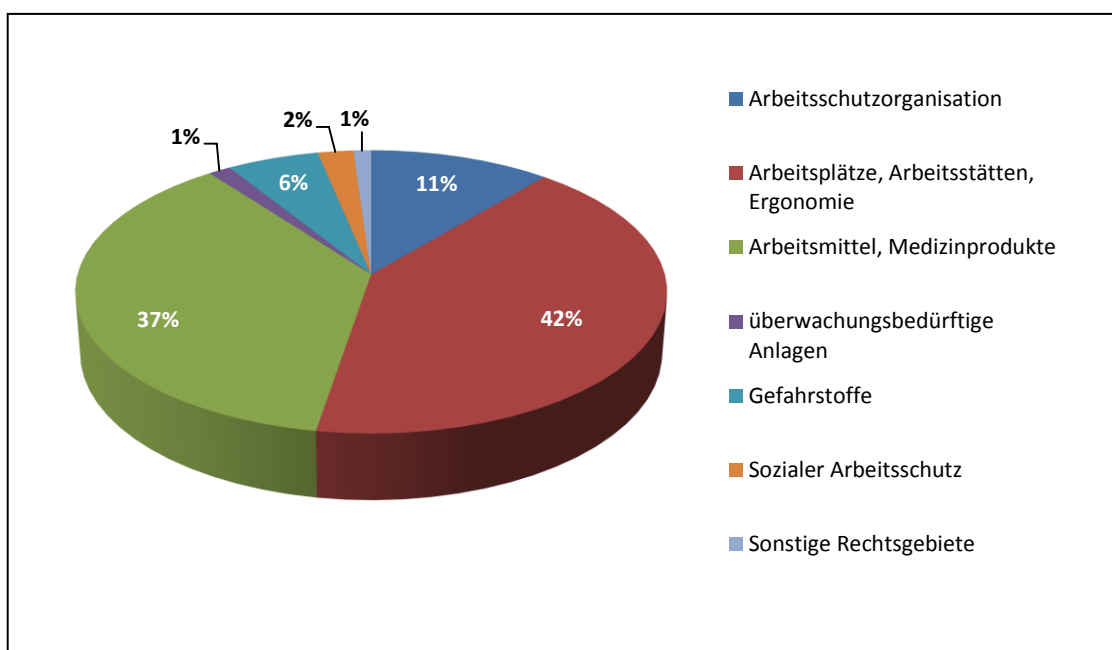


Abbildung 3: Mängelverteilung nach Rechtsgebieten, Quelle: LAGuS M-V

Ein deutlicher Hinweis auf die Herausforderungen, die eine sich wandelnde Arbeitswelt für den Arbeitsschutz bedeutet, ist die drastische Zunahme psychischer Erkrankungen. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, seien es kleine Handwerksbetriebe, große Industrieunternehmen oder öffentliche Einrichtungen, müssen diesen neuen Belastungsformen Rechnung tragen und bei ihren Arbeitsschutzaktivitäten berücksichtigen, z. B. im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung oder bei Gesundheitsschutzmaßnahmen. Im Oktober 2013 wurde das Arbeitsschutzgesetz novelliert und bezüglich der Arbeitsgestaltung explizit darin fixiert, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und die psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.

2. FACHLICHE SCHWERPUNKTTHEMEN

2.1 ARBEITSPROGRAMME DER GEMEINSAMEN DEUTSCHEN ARBEITSSCHUTZSTRATEGIE

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS M-V, Abteilung 5

Das Jahr 2013 war hinsichtlich der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) durch Vorbereitungsarbeiten zur Einführung der folgenden neuen Arbeitsprogramme der zweiten GDA-Periode gekennzeichnet:

- Verbesserung der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes
- Verringerung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen und Erkrankungen im Muskel-Skelett-Bereich
- Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingter psychischer Belastung.

Zur Vorbereitung des Programms "Schutz und Stärkung der Gesundheit bei arbeitsbedingten psychischen Belastungen" wurde ein externer Referent verpflichtet, der die Aufsichtskräfte fachlich auf dieses Thema, anhand von praktischen Beispielen und Erfahrungen anderer Bundesländer, einstimmte.

Wie bereits erwähnt, wird die Abteilung "Arbeitsschutz und technische Sicherheit" des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern seit dem 01.12.2013 durch eine Arbeitspsychologin verstärkt. Sie hat die Aufgabe, als Sachverständige die Aufsichtskräfte der Arbeitsschutzbehörde mit arbeitspsychologischer Kompetenz zu unterstützen. Sie wird weitere Schulungen zum Thema "Psychische Belastungen" sowohl vorbereiten, als auch durchführen und Informationsmaterialien erstellen.

2.2 WEITERE AKTIONEN / PROGRAMME / SONDERBERICHTE

2.2.1 Überprüfung der Sicherheit der Medizinprodukte in urologischen Arztpraxen

Heike Fuchs, LAGuS M-V, Dezernat 504

Für das Jahr 2013 wählte der Fachbereich Medizinprodukte die Überprüfung aller urologischen Arztpraxen als Schwerpunktaufgabe aus. Die Überwachung erfolgte entsprechend der Vorgaben des Medizinproduktegesetzes und seiner Verordnungen unter Berücksichtigung der möglichen, durch die Anwendung der Medizinprodukte begründeten Risiken für die Patienten. Wesentlicher Schwerpunkt der Kontrollen war die hygienische

Aufbereitung von Medizinprodukten wie: Zystoskop, Faszange und transrektale Ultraschallsonde.

Vor Beginn der Begehungen organisierte der Fachbereich eine Informationsveranstaltung für alle urologischen Praxen in enger Zusammenarbeit mit der Kassenärztlichen Vereinigung und dem Urologenverband. Dort wurden die gesetzlichen Anforderungen und das behördliche Vorgehen vorgestellt. Besonderes Augenmerk wurde auf die erforderlichen Sachkenntnisse zur Aufbereitung gelenkt, zu deren Erlangung drei Kurse für die Urologie in M-V stattfanden. Vor der Praxisbegehung wurden spezielle Fragebögen versendet und Unterlagen angefordert. So vorbereitet waren alle Praxisbetreiber sehr kooperativ, auch wenn zum Zeitpunkt der Kontrolle die gesetzlichen Anforderungen zum Teil noch nicht erfüllt waren.

2.2.2 Forschungsprojekt Wendelstein 7-X unter Aufsicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V)

Dr. Michael Sieg, LAGuS M-V, Dezernat 500

Ob Holznot, Ölkrise oder Klimawandel – Gesellschaften sind von Veränderungen in der Verfügbarkeit ihrer Energieträger geprägt. Die Geschichte kennt zahlreiche Beispiele dafür, welche Handlungsspielräume von Gesellschaften geschaffen und genutzt worden sind, um sich energetische Ressourcen zu sichern.

Dieser technische, institutionelle, wirtschaftliche und kulturelle Zugriff ist bei der Nutzung fossiler Energieträger ein paradoxes Problem, denn er schafft „das, was er beseitigen will. Er will sich eine zureichende Menge sichern und schafft dadurch die Knappheit, die es erst sinnvoll macht, sich eine zureichende Menge zu sichern“¹.

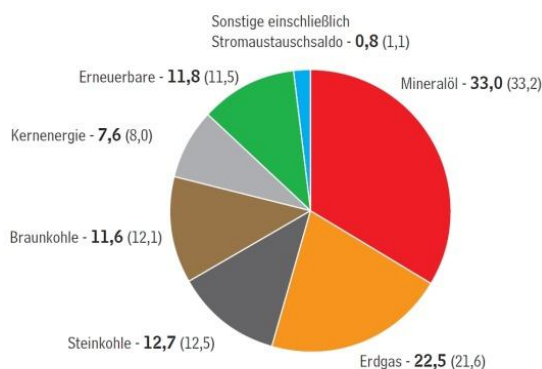


Abbildung 4: Energiemix in Deutschland in %
Quelle: AG Energiebilanzen Nr. 8 2013

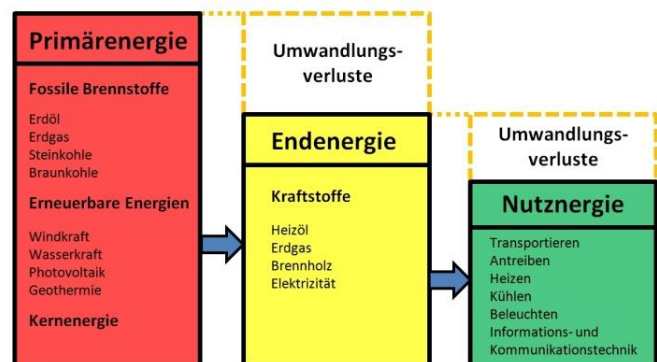


Abbildung 5: Energiegruppen
Quelle: Wikipedia

Angeichts eines weltweit kontinuierlich steigenden Energiebedarfs und der Tatsache, dass Deutschland mehr als die Hälfte seiner benötigten Primärenergie importieren muss² und dadurch von Verknappung, Preissteigerungen und politischen Unwägbarkei-

¹ Luhmann 1988, „Die Wirtschaft der Gesellschaft“

² Eurostat 03/2012

ten empfindlich getroffen werden kann, gibt es Bestrebungen, für die Energieversorgung zunehmend alternative, regenerative Quellen zu nutzen.

Einige davon weisen allerdings ein begrenztes Potential auf, wie die Wasserkraft mit einem Anteil an der deutschen Stromerzeugung von 3,4 %³ oder sind großen Schwankungen unterworfen, wie die Stromerzeugung aus Sonne und Wind. Windgeneratoren leisteten im Jahre 2012 mit 50,7 TWh einen Anteil von 8,1 % am Bruttostromverbrauch Deutschlands, bei einer durchschnittlichen Auslastung von lediglich 18,5 % der installierten Nennleistung⁴.

Aus diesen Gründen ist man auf der Suche nach leistungsstarken Energiequellen, die sich aus natürlichen und reichlich vorhandenen Rohstoffen speisen lassen, ohne jahreszeitlichen oder witterungsbedingten Schwankungen unterworfen zu sein und ohne Rückstände zu hinterlassen, die langfristig Schäden für Mensch und Umwelt verursachen können.

Ein beeindruckendes Beispiel für eine nachhaltige und kontinuierliche Energieerzeugung ist die Sonne, die seit Milliarden Jahren Wasserstoff-Atomkerne zu Helium verschmilzt und dadurch das Leben auf der Erde mit Licht und Wärme versorgt. Seit den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts wird daran geforscht diesen Prozess auf der Erde nutzbar zu machen, doch erst die Entwicklung neuartiger Materialien sowie die Verfügbarkeit leistungsfähiger Computer hat der Fusionsforschung große Fortschritte ermöglicht.

Die Fusionsbrennstoffe sind billig und auf der Erde gleichmäßig verteilt: Deuterium ist in nahezu unerschöpflichen Mengen im Meerwasser zu finden. Tritium – ein radioaktives Gas mit kurzer Halbwertszeit von 12,3 Jahren – kommt in der Natur zwar kaum vor, kann aber innerhalb eines Kraftwerks aus Lithium gebildet werden, das ebenfalls reichlich vorhanden ist. Ein Gramm Brennstoff könnte in einem Kraftwerk 90.000 Kilowattstunden Energie erzeugen – was der Verbrennungswärme von 11 Tonnen Kohle entspricht.

Ein Unfall analog zum Kernschmelzunfall in einem konventionellen Spaltungsreaktor kann beim Fusionsreaktor ausgeschlossen werden, denn bei einem Ausfall der magnetischen Felder würde sich das dünne Gas rasch wieder abkühlen. Demzufolge erlischt der Fusionsvorgang sofort, Nachwärme und Strahlung wird nicht mehr erzeugt.

Das Experiment Wendelstein 7-X, welches die Forscher und Ingenieure des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik in Greifswald zusammen mit Wissenschaftlern aus zahlreichen Partnerländern aufgebaut haben, ist noch kein Kraftwerk, das elektrische Energie erzeugen könnte. Es soll dazu beitragen, die technologischen Herausforderungen für Nachfolgeprojekte [International Thermonuclear Experimental Reactor (ITER) in Frankreich, DEMOnstration Power Plant (DEMO), Fusionsreaktor Prototyp (PROTO)] zu meistern, z. B. den Einschluss und die Heizung des Plasmas oder die Entwicklung von Materialien, welche hohen Temperaturen und Teilchenströmen gewachsen sind.

³ Bundesumweltministerium

⁴ „Erneuerbare Energie in Zahlen“, Juli 2013, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit



Abbildung 6: Strahlenschutztor, Quelle: LAGuS M-V

Dieser Sachverständige von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, wurde in einem Ausschreibungsverfahren durch das LAGuS M-V ausgewählt und am 23. Januar 2013 im Hanse-Haus Greifswald der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Interesse der Bevölkerung und der IPP-Mitarbeiter legte das LAGuS M-V größten Wert nicht auf eine schnelle Durchführung, sondern auf höchste Qualität der gutachterlichen Arbeit. Nach Sichtung bereits vorhandener Unterlagen wurden über mehrere Monate hinweg Probenahmen, Laboranalysen und aufwendige numerische Simulationen durchgeführt.

Durch diese Untersuchungen „konnte nachgewiesen werden, dass der gemäß den Anforderungen an die Betonparameter errichtete Baukörper (Torushalle und Tore) den Anforderungen des Strahlenschutzes hinsichtlich Erfüllung des Schutzzieles [...] vollumfänglich gerecht wird. Er garantiert insbesondere die zuverlässige Unterschreitung der Grenzwerte der effektiven Dosis im Kalenderjahr für das Personal, die Bevölkerung und die Umwelt nach §§ 46 und 55 StrlSchV⁵“.

Dieses Ergebnis im Sinne des Schutzes der Gesundheit unserer Bürger und der Umwelt wurde der Öffentlichkeit, dem Landtag und allen relevanten politischen Gremien des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 29. Oktober 2013 mitgeteilt.

Das LAGuS M-V wacht als unabhängige Aufsichtsbehörde bis ins Detail darüber, dass bei der Errichtung des Experimentes im Genehmigungsverfahren die Voraussetzungen der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) eingehalten und im beabsichtigten Forschungsbetrieb die für Beschäftigte und Bevölkerung zugelassenen Grenzwerte unterschritten werden (siehe § 13 Ziffer 3 StrlSchV).

Ein besonderes Augenmerk lag hierbei auf der sogenannten Torushalle aus Spezialbeton, die den Schutzmantel um das Herz der Anlage bildet. Die geforderte Abschirmwirkung dieser Halle, einschließlich Zugangstore (Abbildung 6) und Decke, wurde im Auftrag des LAGuS M-V über mehrere Monate hinweg von Sachverständigen einer unabhängigen Prüforganisation nach dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik untersucht.



Abbildung 7: Gutachtenvorstellung durch den Sachverständigen
Quelle: LAGuS M-V

⁵ Strahlenschutz-Gutachten, der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 24.10.2013

Das LAGuS M-V legt großen Wert auf Transparenz und sachliche Information. Daher fand am 11. Dezember 2013 eine weitere Öffentlichkeitsveranstaltung im Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP) statt. Auch in diesem Rahmen beantworteten wissenschaftliche Sachverständige des Fusionsforschungsprojektes sowie der Direktor des LAGuS M-V mit seinen zuständigen Mitarbeitern, interessierte und kritische Fragen der Öffentlichkeit. Eine geführte Besichtigung bot jedem die Möglichkeit, die Forschungsanlage persönlich in Augenschein zu nehmen.



Abbildung 8: LAGuS M-V-Mitarbeiter im Gespräch mit einem Strahlenschutzfachmann des IPP
Quelle: LAGuS M-V

Seitens des LAGuS M-V werden letzte Prüfungen im Rahmen der Errichtungsgenehmigung (Abbildung 9) durchgeführt, bevor – nach Antragstellung durch das IPP – das Betriebsgenehmigungsverfahren eröffnet werden kann. Zielstellung des Projektes ist es, Wendelstein 7-X zu einem Meilenstein auf dem Weg in eine sichere, nachhaltige Energieversorgung zu entwickeln.

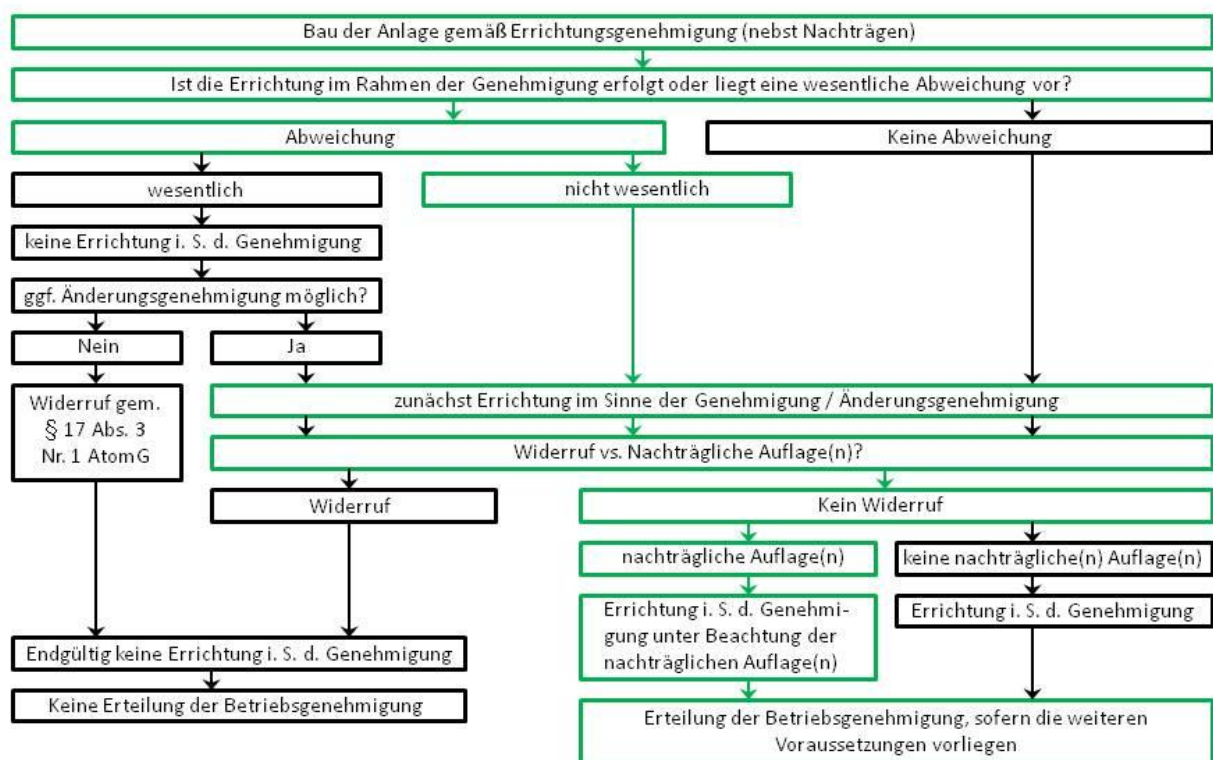


Abbildung 9: Allgemeines Schema eines Genehmigungsverfahrens, Quelle: LAGuS M-V

3. TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ

3.1 ZUM UNFALLGESCHEHEN IM BERICHTSZEITRAUM

zusammengefasst von Heinz-Dieter Sörries, LAGuS M-V, Dezernat 502

Eine der Kernaufgaben der Arbeitsschutzverwaltung ist neben der Aufsicht und Beratung von Betrieben die Unfallanalyse, das heißt zu klären „*auf welche Ursachen ein Arbeitsunfall, eine arbeitsbedingte Erkrankung oder ein Schadensfall zurückzuführen ist*“ (vergleiche § 22 Absatz 2 Arbeitsschutzgesetz).

Arbeitsunfälle, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen nach sich ziehen, werden als schwere Arbeitsunfälle⁶ bezeichnet. In diesem Fall hat der Arbeitgeber diese gemäß § 193 Sozialgesetzbuch VII der zuständigen Arbeitsschutzbehörde und der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen. Aufgrund der Vielzahl der eingehenden Unfallmeldungen ist es nicht immer möglich jeder Unfallmeldung nachzugehen. In der Regel konzentrieren sich die Untersuchungen auf die Auswertung von tödlichen und/oder schweren Arbeitsunfällen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen liefern wichtige Anhaltspunkte für die inhaltliche Ausrichtung der Aufsichtstätigkeit.

Das örtlich zuständige Dezernat des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) wird durch die Dienststellen der Polizei, die kommunalen Rettungswachen, die Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger oder auch auf dem direktem Weg durch die Arbeitgeber über tödliche und/oder schwere Arbeitsunfälle in Kenntnis gesetzt. Die Arbeitsschutzbehörde sucht möglichst unverzüglich den Unfallort auf und führt eine Unfalluntersuchung durch. Ziel der Untersuchung ist es, den Unfallhergang zu rekonstruieren bzw. zu beschreiben, sowie die Ursache-Wirkungsbeziehungen zu ermitteln.

Bei besonders schweren und tödlichen Arbeitsunfällen ermittelt die Polizei im Auftrag der Staatsanwaltschaft. Die Ergebnisse der arbeitsschutztechnischen Unfalluntersuchung gehen dabei in die vorgenannten Ermittlungen ein. Darüber hinaus sind sie Grundlage für die Durchsetzung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes gegenüber dem betroffenen Arbeitgeber.

Im Jahr 2013 wurden von der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des LAGuS M-V insgesamt 191 Arbeitsunfälle, davon 14 tödliche und 27 besonders schwere, untersucht. Der Schwerpunkt lag im Bereich der Baustellentätigkeiten, wo insgesamt 16 besonders schwere und tödliche Arbeitsunfälle untersucht wurden, was 40 % aller durch das LAGuS M-V untersuchten Arbeitsunfälle entspricht.

In einem Fall konnte die Untersuchung eingestellt werden, nachdem sich herausstellte, dass der Tod des Beschäftigten eine natürliche Ursache hatte. Bei 9 dieser Unfälle handelte es sich um Abstürze von Gerüsten, Dächern oder Maschinen. Daraus lassen sich Rückschlüsse für entsprechende Schwerpunktsetzungen in der Aufsichtstätigkeit ableiten.

⁶ [Erläuterungen](#) der Europäischen Kommission zur Verordnung (EG) Nr. 1338/2008

Anhand der Tabelle 1 lässt sich die Entwicklung der tödlichen Arbeitsunfälle von 2001 bis 2013 entsprechend der jeweiligen Wirtschaftszweige nachverfolgen.

Für das Jahr 2013 muss festgehalten werden, dass sich die bislang positive Entwicklung der letzten Jahre - die stetige Abnahme der Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle - nicht fortsetzte. Eine statistisch gesicherte Tendenz ist angesichts der Gesamtfallzahlen jedoch nicht ableitbar.

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
tödliche Arbeitsunfälle (insgesamt)	16	16	11	13	14	15	8	5	8	8	14
davon											
Baugewerbe	2	6	1	1	3	5	2	1	3	2	3
Landwirtschaft, Forsten, Fischerei	1	1	2	6	2	7	1	2	2	2	3
verarbeitendes Gewerbe	5	3	2	4	4	3	1	1	3	1	2
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	5	3	1	0	2	0	1	0	0	2	1
Energiewirtschaft und Wasserversorgung	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	1
Dienstleistungen	2	2	0	2	2	0	2	1	0	0	3
sonstige	1	0	5	0	0	0	1	0	0	0	1

Tabelle 1: Tödliche Arbeitsunfälle **nach Wirtschaftszweigen** in den Jahren 2003 bis 2013

Eine Übersicht mit Kurzbeschreibungen der vom LAGuS M-V im Jahr 2013 untersuchten tödlichen Arbeitsunfälle enthält die Tabelle 7 im Anhang dieses Berichtes.

Die Bilanz der tödlichen und schweren Arbeitsunfälle des Jahres 2013 in Mecklenburg-Vorpommern macht deutlich, wie wichtig die Präsenz der Arbeitsschutzbehörde vor Ort in den Unternehmen und auf Baustellen ist. Neben der nicht hoch genug zu bewertenden Eigenverantwortung der Arbeitgeber, der betrieblichen Interessenvertretungen wie auch der Beschäftigten für Maßnahmen des Arbeitsschutzes, ist die kontrollierende, überwachende, beratende und wenn erforderlich auch sanktionierende Tätigkeit der Arbeitsschutzbehörde notwendiger denn je, um Prävention wirksam zu gestalten.

3.2 ARBEITSSCHUTZORGANISATION – ARBEITSUNFÄLLE – AUSGEWÄHLTE EINZELBEISPIELE

3.2.1 Tödlicher Arbeitsunfall bei Bauarbeiten

Niels Bennöhr, LAGuS M-V, Dezernat 503

Im Zuge von Umbaumaßnahmen eines in massiver Bauweise errichteten, zweigeschossigen Gewerbeobjektes war beabsichtigt, eine in der zweischaligen Gebäudehülle des Erdgeschosses bestandsgemäß vorhandene Fensteröffnung für den Einbau eines Hubtores zu erweitern.



Abbildung 10: herabgestürzter Mauerwerksabschnitt, Quelle: LAGuS M-V

Die Geschossdecke im betreffenden Gebäudeabschnitt war zum Unfallzeitpunkt nicht mehr vorhanden. Mittels Vertikal-Betonsägeverfahren wurde durch eine Firma rechts- sowie linksseitig der Fensteröffnung die noch vorhandene horizontal, schlüssige Verbindung zwischen zu entfernendem Mauerwerk und verbleibender innerer Gebäudeschale aufgehoben. Eine ausreichende Standsicherheit des oberhalb der Fensteröffnung verbliebenen Mauerwerksabschnitts war somit nicht mehr gegeben.

Stemmverfahren manuell abzubrechen. Hierbei löste sich der geschwächte Mauerwerksabschnitt und ein circa 2 t schwerer monolithischer Block, bestehend aus Massivbeton, Mauersteinen und geringen Dämmstoffanteilen, stürzte auf die beiden Beschäftigten herab. Infolgedessen wurde ein Beschäftigter tödlich und ein andere schwer verletzt.

Im Anschluss an die vorgenannten Tätigkeiten war durch zwei Beschäftigte einer weiteren Firma beabsichtigt, den freigelegten Wandabschnitt mittels

3.2.2 Tödlicher Arbeitsunfall bei der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage

Kerstin Fink, LAGuS M-V, Dezernat 501



Abbildung 11: umgestürztes Gerüst
Quelle: LAGuS M-V

Bei der Montage einer Photovoltaikanlage auf dem Dach eines Garagenkomplexes kam es zu einem tödlichen Arbeitsunfall.

Anstelle des erforderlichen Schutzgerüsts wurde für die Arbeiten ein einlagiges Fassadengerüst errichtet. Auf dem nicht verankerten Gerüst waren fünf Solarmodule abgestellt worden. Als der Unfallbetroffene vermutlich ein weiteres Solarmodul zu den bereits zwischengelagerten Modulen auf das Gerüst stellen wollte kam es zu einer Gewichtsverlagerung in deren Folge das gesamte nicht gesicherte Gerüst umstürzte.

Durch ein Gerüstbauteil wurde der Beschäftigte dabei so schwer verletzt, dass er noch am Unfallort verstarb.

3.2.3 Tödlicher Arbeitsunfall bei der Montage des Antriebsstranges für eine Windenergieanlage

Heinz-Dieter Sörries, LAGuS M-V, Dezernat 502

Zum Unfallzeitpunkt sollte durch zwei Leiharbeitnehmer der Antriebsstrang einer Windenergieanlage montiert werden. Erst wenige Wochen zuvor hatte das Unternehmen aufgrund der guten Auftragslage von einem 6-stündigen Fertigungstakt mit einem Beschäftigten auf einen 3-stündigen Fertigungstakt mit zwei Beschäftigten gewechselt.



Abbildung 12: Unfallstelle, Quelle: LAGuS M-V

Der Unfallbetroffene war mit Lackierarbeiten am Stehlager im vorderen Abschnitt des Antriebsstrangs beschäftigt. Durch einen zweiten Beschäftigten wurden gleichzeitig Montagearbeiten an der Front des Antriebstrangs durchgeführt, bei denen die Rotorarretierung durch einen am Ende des Antriebstranges angebrachten Turn-Motors gedreht wurde. Während der Drehung der Rotorarretierung befand sich der unfallbetroffene Beschäftigte mit dem Kopf zwischen der sich drehenden Rotorarretierung und dem Stehlager. Dabei geriet der Kopf des Verunfallten in eine der radialen Öffnungen der Rotorarretierung und wurde zwischen Stehlager und Rotorarretierung eingequetscht. Dabei erlitt dieser so schwere Verletzungen, dass er noch am Unfallort verstarb.

3.2.4 Tödlicher Arbeitsunfall an einer Kartoffelsortieranlage

Hans-Jürgen Jörß, LAGuS M-V, Dezernat 503

Am Unfalltag sollten die bereits geernteten Kartoffeln verladen und abgeliefert werden. Dazu wurde ein Kartoffelverladetransportband auf das Feld gefahren, welches über eine Gelenkwelle durch die Zugmaschine (Schlepper) angetrieben wurde. Auf den Standflächen des Kartoffelverladetransportbandes befanden sich drei Beschäftigte. Zwei Beschäftigte standen auf der vom Schlepper abgewandten Seite und der Unfallbetroffene auf der gegenüberliegenden Seite (dem Schlepper zugewandt). Die Beschäftigten hatten die Aufgabe, Steine und andere Fremdkörper aus den Kartoffeln auf dem Transportband zu sortieren.

Der Verunfallte verschwand plötzlich aus dem Sichtfeld seiner Kollegen. Er war nach rechts auf ein mitlaufendes, ungeschütztes Zahnrad und auf die rotierende Gelenkwelle gestürzt. Die Kleidung wurde in das Zahnrad eingezo-gen und der Unfallbetroffene durch die Gelenkwelle erfasst und mehrmals mitgeschleudert. Der Verunfallte verstarb sofort am Unfallort. Der Bruch einer äußeren Holzlatte der Standfläche war vermutlich die Ursache des Sturzes.



Abbildung 13: Unfallstelle am Transportband mit ungeschützten rotierenden Maschinenteilen
Quelle: LAGuS M-V

3.3 ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE

zusammengefasst von Christian Scheufler, LAGuS M-V, Dezernat 500

Zur praktischen Umsetzung der Arbeitsstättenverordnung – eine kurze Zwischenbilanz

Im Jahre 2004 trat die neu strukturierte Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit stark verändertem Inhalt und Umfang in Kraft. Seitdem wurde diese mehrfach geändert und mit der 5. Änderung 2010 wesentlich ergänzt.

Die Arbeitsstättenverordnung setzt die Richtlinien 89/654/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten und die Richtlinie 92/58/EWG über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz sowie den Anhang IV der Richtlinie 92/57/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen direkt um.

In der ArbStättV und ihrem Anhang werden insbesondere Schutzziele formuliert. Dies soll den Arbeitgebern mehr Freiraum für an die konkrete Gefährdungssituation angepasste, betriebsspezifische Arbeitsschutzmaßnahmen lassen, führt aber in der Praxis insbesondere in Klein- und Mittelbetrieben immer wieder zu Problemen und Irritationen.

Die Überführung der Arbeitsstättenrichtlinien in die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) dauerte neun Jahre. Die nun vorliegenden neuen Regeln dienen nach Ansicht der Aufsichtsbehörde spürbar dem Abbau der genannten Probleme und Irritationen. Diese konkretisieren die Anforderungen aus der ArbStättV und sind somit ein wichtiges Handwerkzeug zur Umsetzung der Verordnung. Zum Zeitpunkt der jeweiligen Bekanntgabe entsprechen die Technischen Regeln für Arbeitsstätten dem aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie werden regelmäßig angepasst. Bei Umsetzung der darin formulierten Anforderungen und Lösungen kann der Arbeitgeber insoweit die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der ArbStättV für sich geltend machen. Insbesondere Arbeitgeber in kleinen und mittleren Unternehmen sind in der Praxis auf solche Konkretisierungen angewiesen.

Bei Abweichungen von den Technischen Regeln liegt die Nachweispflicht der Wirksamkeit und Gleichwertigkeit der realisierten Lösungen beim Arbeitgeber. Dies ist vielen Arbeitgebern nicht bewusst. Es bedarf sicher der weiteren Information, Prävention und Überwachung bis sich die nicht mehr neue Handlungsstrategie tatsächlich durchgesetzt hat.

Es ist vorgesehen, die ArbStättV zu novellieren. Geändert werden sollen u. a. die Begriffsbestimmungen. Vorgesehen ist auch die Aufnahme der Bildschirmarbeitsverordnung, von Bestimmungen zur Telearbeit und eines sogenannten Unterweisungsparagraphen. Darüber hinaus wird es eine Klarstellung zum Nichtraucherschutz in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr, die Wiederaufnahme der Forderung der Sichtverbindung nach außen sowie redaktionelle Anpassungen und inhaltliche Ergänzungen zum Punkt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten geben.

Im Berichtszeitraum wurden für eine Vielzahl von Bau- und Investitionsprojekten – insbesondere im Geltungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Stellungnah-

men zu den entstehenden Arbeits- und Betriebsstätten erarbeitet. Durch die Erteilung von Auflagen ist auf die Einhaltung der arbeitsstättenrechtlichen Forderungen Einfluss genommen worden.

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen des Landes und des Bundes – so z. B. im universitären Bereich – wurden in intensiven Gesprächen mit Projektanten, Planern und Vertretern des Betriebes für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Erläuterungen und Hinweise zur Erfüllung des Arbeitsstättenrechtes gegeben.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum circa 900 Stellungnahmen zur Gestaltung von Arbeitsstätten/Arbeitsplätzen erarbeitet.

3.4 ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN

3.4.1 Dampfkesselanlagen

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS M-V, Dezernat 500

Im Jahr 2013 wurden gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) acht Erlaubnisse für die Montage, Installation und den Betrieb für Dampfkesselanlagen erteilt.

Für weitere acht Dampfkesselanlagen wurde eine Erlaubnis zur Änderung nach § 13 BetrSichV erteilt. Die Änderungen bezogen sich dabei auf die Umstellung der Brennstoffart, die Änderung der Betriebsweise oder die Erneuerung sicherheits- und regelungstechnischer Ausrüstung von Dampfkesselanlagen.

Im Berichtszeitraum wurde ein Schaden nach § 18 BetrSichV angezeigt. Bei dem Schaden handelte es sich um einen Heißdampfaustritt im Bereich des Überhitzers eines Naturumlaufkessels. Der Schaden war im Rahmen der Vorbereitung der geplanten Sprengreinigung vom Betriebspersonal festgestellt worden. Zur Ermittlung des Schadenumfanges wurde der Überhitzer einer Dichtheitsprüfung unterzogen. Dabei wurde ein Riss von circa 3 cm festgestellt. Im Rahmen der Reparatur durch ein Fachunternehmen wurden das schadhafte Rohr sowie 3 weitere benachbarte Rohre ausgetauscht. Vor Wiederinbetriebnahme musste die Dampfkesselanlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft werden.

3.4.2 Druckbehälteranlagen

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS M-V, Dezernat 500

Im Jahr 2013 wurden 12 Erlaubnisse zur Montage, Installation und zum Betrieb von Füllanlagen gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 2 BetrSichV erteilt. Acht Erlaubnisse betrafen Füllanlagen als Flüssiggastankstellen zum Befüllen von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit Druckgasen. Vier Erlaubnisse wurden erteilt für eine Füllanlage zum Füllen von Druckgasbehältern für Atemschutzgeräte und drei Flaschenfüllanlagen für Tauchgeräte.

Zudem wurden fünf Erlaubnisse zur Änderung nach § 13 BetrSichV erteilt. Diese Änderungen bezogen sich in der Regel auf die Aufstellungsbedingungen der Flüssiggaslagerbehälter von oberirdisch auf erdgedeckte Lagerung.

Ein Schaden ereignete sich an einem Wärmespeicher einer Steinhärtekesselanlage. Bei dem Ereignis riss der Deckel aus dem Deckelverschluss des Wärmespeichers und verursachte einen großen Sachschaden. Bei dem Wärmespeicher handelte es sich um einen umgebauten Steinhärtekessel (Baujahr 1973) mit einem Gesamtvolumen von 94.000 Liter, der bei regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen noch nicht auffällig geworden war. Der Schadensfall ereignete sich während des Probetriebs bei einem anstehenden Druck von 4 bar (Auslegungsdruck 16 bar). Der Probetrieb wurde aufgrund einer Umsetzung innerhalb des Betriebes von einer zugelassenen Überwachungsstelle autorisiert und mit begleitet. (siehe auch Beitrag in Abschnitt 3.4.6).

3.4.3 Hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS M-V, Dezernat 500

Für die Montage, Installation und den Betrieb von Anlagen für hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten und die Änderung derartiger Anlagen wurden im Jahr 2013 zehn Erlaubnisse nach § 13 Absatz 1 Nummer 3 BetrSichV erteilt.

Es handelte sich hierbei um zwei Erlaubnisse für die Montage, Installation und den Betrieb von Mineralöltankstellen, sechs Erlaubnisse für Lageranlagen mit einem Gesamtinhalt von mehr als 10.000 Litern, eine Erlaubnis für die Änderung von Mineralöltankstellen und eine Erlaubnis einer Füllstelle mit einer Umschlagkapazität von mehr als 1.000 Litern je Stunde.

Schadensmeldungen zu Anlagen für hoch-, leicht- oder entzündliche Flüssigkeiten oder zum Explosionsschutz erfolgten nicht.

3.4.4 Aufzugsanlagen

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS M-V, Dezernat 500

Im Jahr 2013 wurden laut Statistik des Anlagenkatasters der Länder (AnKa) etwa 7.992 Aufzugsanlagen durch die in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstellen erfasst. Davon wurden ca. 6.205 Aufzugsanlagen wiederkehrend durch die zugelassenen Überwachungsstellen geprüft.

Bei dieser Anlagenart wurde im Berichtszeitraum ein Unfall nach § 18 BetrSichV angezeigt. Bei diesem Vorfall wurde eine Bewohnerin eines Altenheimes verletzt weil der Aufzug nicht bündig in der Etage hielt. Die Aufzugsfirma empfahl dem Betreiber diesen Sachverhalt der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bei der Untersuchung durch den Techniker der Wartungsfirma wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales ließ sich den Wartungsbericht, den Wartungsvertrag und die letzten Prüfprotokolle der ZÜS übersenden. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

3.4.5 Explosion mit mehreren Verletzten beim Feuerverzinken

Olaf Witte, LAGuS M-V, Dezernat 501

Zum Schutz vor Korrosion werden Eisen- oder Stahlbauteile häufig mit einer Zinkbeschichtung versehen. Durch das Feuerverzinken, einer von mehreren Methoden metallische Werkstücke zu verzinken, können sehr hochwertige und langlebige Beschichtungen hergestellt werden. Die Zinkschicht wird durch Eintauchen der Werkstücke in eine Zinkschmelze aufgebracht. An der Berührungsstelle von Eisen und Zink entsteht dabei eine widerstandsfähige Legierungsschicht und darüber eine fest haftende reine Zinkschicht.

In einem Unternehmen das seit 1997 derartige Beschichtungsarbeiten als Dienstleistung für verschiedene Metallbaubetriebe ausführt, kam es in einem Tauchbecken mit einer Länge von 4,5 m, einer Breite von 1,5 m und einer Tiefe von 2,8 m zu einer physikalischen Explosion.

Vor dem Verzinken der Werkstücke im Tauchbecken erfolgen mehrere Vorbehandlungen in Säure- und Spülbädern, wobei die Beschäftigten die Eignung der Werkstücke für die Feuerverzinkung immer wieder beurteilen. Trotz der Erfahrung im Umgang mit den Anforderungen an die Werkstücke, ist ein für die Feuerverzinkung ungeeignetes Bauteil zur Verzinkung gelangt. Bei dem Bauteil handelte es sich um eine Welle, bei der offensichtlich ein Hohlraum nicht erkannt wurde. Die beim Eintauchen in die 450 °C heiße Zinkschmelze entstandene Temperaturerhöhung des Werkstückes und des sich im Hohlraum befindlichen Mediums führte zu einem erheblichen Druckanstieg innerhalb des Hohlraumes. Der Druckanstieg erfolgte plötzlich und führte zum Bersten der "Ummantelung" wodurch eine enorme Druckwelle freigesetzt wurde. Die in diesem Fall entstandene plötzliche Druckfreisetzung führte dazu, dass circa 10 Tonnen Zinkschmelze aus dem Tauchbecken geschleudert wurden. Gleichzeitig wurde die Zinkbadwanne und deren tragende Bauteile derart verformt, dass Teile der Schutzeinhausung teilweise bis zu 5 cm hochgedrückt wurden. Dadurch wurden Öffnungen frei durch die die Schmelze herausgeschleudert wurde und die in der Nähe tätigen Beschäftigten traf.



Abbildung 14: oberer Teil des Zinkbades (blaue Pfeile) mit Einhausung, orange markiertes Seitenteil kann hochgefahren werden, Quelle: LAGuS M-V



Abbildung 15: Aufwölbung der Oberkante der Zinkbadwanne (gelber Pfeil), Spalt zwischen Wanne und beweglichem Seitenteil der Einhausung (blaue Pfeile), Quelle: LAGuS M-V

Bei einem der Betroffenen führte die Schmelze zu partiellen Verbrennungen 2. Grades am Arm und auf dem Handrücken mit Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen. Bei den beiden anderen betroffenen Beschäftigten führten Spritzer zu jeweils 14-tägiger Arbeitsunfähigkeit. Die Havarie hatte 5 Wochen Produktionsausfall zur Folge.

Bei den Untersuchungen durch die Kriminalpolizei und das Landesamt für Gesundheit und Soziales wurden keine für den Unfall ursächlichen Verstöße gegen geltendes Arbeitsschutzrecht festgestellt. Insbesondere ist auf die ordnungsgemäße Nutzung der Einhausung hinzuweisen, durch die trotz der Beschädigung Schlimmeres verhindert wurde.

Da die Anlage dem Stand der Technik entsprechend betrieben und wiederhergestellt wurde, waren durch den Arbeitgeber vor allem organisatorische Maßnahmen zu treffen und kurzfristig umzusetzen.

So wurde der Personenkreis auf das bei der Feuerverzinkung notwendige Maß begrenzt und der Aufenthalt neben den seitlichen Türen der Schutzeinhausung während der Verzinkung untersagt. Außerdem wird an die Bediener der Feuerverzinkung flammhemmend ausgeführte Schutzkleidung ausgegeben.

3.4.6 Havarie in einem Baustoffwerk, Zerbersten eines Druckwasserspeichers (Ruths-Speicher)

Andreas Schmidt, LAGuS M-V, Dezernat 503

Im August 2013 kam es in einem Werk eines Baustoffherstellers zu einer Havarie an einem Druckwasserspeicher, bei dem ein Verschlussdeckel abbriss und in Folge dessen ein hoher materieller Schaden entstand. Zudem trugen drei Beschäftigte leichte Verletzungen davon, die aber keiner stationären Behandlung bedurften.

Über das Ereignis berichtete eine Tageszeitung am Folgetag: *„Der Deckel eines Dampf-rückgewinnungskessels löste sich aus bislang unbekannter Ursache schlagartig und schob den Kessel von seiner Verankerung. Die Druckwelle zerstörte eine angrenzende Halle. Ein etwa 60 Meter langer Dampf-rückgewinnungskessel mit einem Durchmesser von 2,80 Metern riss aus seiner Verankerung heraus. Dabei schob er einen zweiten Kessel gegen eine Mauer und der eiserne Deckel, der ein Gewicht von rund vier Tonnen hat, flog gegen einen Stützpfeiler einer benachbarten Halle. Durch die schlagartige Entleerung richtete die folgende Druckwelle großen Schaden an. Die benachbarte Halle wurde auf etwa 1.500 Quadratmetern beschädigt und ist abbruchreif. Die Druckwelle hat das Dach abgehoben und die Asbestplatten durch die Luft geschleudert. Drei Lkw, die beladen werden sollten, wurden dabei beschädigt. Der Deckel hat einen Pfeiler getroffen und Eisenträger flogen ebenfalls aus ihren Verankerungen, die gesamte Statik ist in Gefahr.“*



Abbildung 16: Situation nach der Havarie, Quelle: LAGuS M-V

Bei der havarierten Anlage handelte es sich um einen sogenannten Ruths-Speicher, einem nach seinem schwedischen Erfinder (Johannes K. Ruths, *1879, †1935) benannten Druckwasserspeicher, der innerhalb kurzer Zeit große Mengen Dampf bereitstellen kann. Der größte Teil des Volumens dieser Druckbehälter ist mit Wasser gefüllt. Unterhalb des Wasserstandes wird Dampf als Heizmedium eingeleitet. Das dadurch aufgeheizte Wasser bleibt wegen des Druckaufbaus im geschlossenen Behälter in flüssigem Zustand, so lange keine nennenswerte Druckentlastung (z. B. durch Öffnen des Entnahme-Ventils) erfolgt. Dadurch ist die Speicherung einer großen Energiemenge innerhalb eines relativ kleinen Behältervolumens möglich.

In dem hier betrachteten Fall wurde der gespeicherte Dampf für die Aushärtung Porenbeton- bzw. Kalksandsteinen in Autoklaven (spezieller Druckbehälter) verwendet. Dabei wird der Ruths-Speicher zur Zwischenspeicherung des aus den Autoklaven abgeführten Prozessdampfes genutzt, da für die Herstellung der Steine der Einsatz einer großen Menge an thermischer Energie erforderlich ist. Ursprünglich wurde der havarierte Behälter für eine Nutzung als Autoklav hergestellt. Durch den Betreiber wurde der Behälter mittlerweile jedoch als Dampfspeicher genutzt.

Der havarierte Behälter ist mit zwei Deckeln, jeweils am Behälterende, ausgerüstet. Zum Arretierung der beiden Deckel im geschlossenen Zustand sind diese mit einem sogenannten „Taschenverschluss“ versehen. Tragendes Element dieses Verschlusses ist

ein Haltering, welcher zweigeteilt im Umfangsbereich von ca. 150°-°240 mit dem Behälter sowie von ca. 240°-1°50 mit dem Deckel verschweißt ist (geteilter Überwurfring). Durch eine hydraulische Schwenkvorrichtung wird der Deckel so verschoben, dass beide Halteringshälften jeweils über das entsprechende Gegenverschlussstück greifen und damit den Behälter verschließen.



Abbildung 17:
abgerissener Verschlussdeckel



Abbildung 18:
havariierter Behälter



Abbildung 19:
versetzte Behälter

Quelle Bilder 17- 19: LAGuS M-V

Am Ereignisort ermittelte die Kriminalpolizei zu den Ursachen und beschlagnahmte relevante Dokumente und Unterlagen sowie den Ereignisort zur Beweissicherung.

Im Ergebnis der Ermittlungen, an denen neben der Kriminalpolizei und einer zugelassenen Überwachungsstelle auch die Abteilung 5 des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) beteiligt war, steht folgendes: Bei dem havarierten Behälter handelt es sich um einen überwachungsbedürftigen, zu einem Druckwasserspeicher umgerüsteten Steinhärtekessel, der nicht erlaubnisbedürftig im Sinne des § 13 BetrSichV ist. Der Druckwasserspeicher, der für einen Maximaldruck von 16 bar ausgelegt war, befand sich im Probetrieb. Dabei wurde dieser mit maximal 12 bar betrieben. Am Havarietag riss der Deckel bei einem Druck von circa 4 bar aus der Verriegelung. Unter Berücksichtigung aller Umstände konnte als Ursache menschliches Versagen ausgeschlossen werden.

Das LAGuS M-V verfügte gegenüber dem Betreiber der Anlage bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Gutachtens der zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS), bauartgleiche Druckwasserspeicher beziehungsweise Steinhärtekessel nicht in Betrieb zu nehmen.

Das Gutachten lag Mitte November 2013 vor. Im Hinblick auf die Schadensursache zog die ZÜS folgende Schlussfolgerung: "...mit hoher Wahrscheinlichkeit kann davon ausgegangen werden, dass sich der Schadensfall aufgrund des Versagens der Schweißnähte, welche den Haltering mit dem Behälterdeckel verbinden, ereignet hat."

Die Prüfer konnten keine baulichen Veränderungen an den Sicherheitseinrichtungen feststellen. Auch waren keine mutwilligen Beschädigungen oder Beeinträchtigungen erkennbar.

Weiter heißt es:

"Es ist denkbar, dass durch die geänderte Funktion als Ruths-Speicher und dem damit einhergehenden Wasserfüllstand im Innenraum (als Funktion eines Steinhärtekessels ist dagegen kein stehendes Wasser im Innenraum zu erwarten), die Dichtung nicht

mehr vollständig schließen konnte und damit der Innendruck radial auf den Haltering gewirkt hat. Verbunden mit einer Vorschwächung der Haltering-Schweißnähte könnte somit der Haltering versagt haben. ...

...Wir empfehlen bei wiederkehrenden Prüfungen von Behältern gleicher Bauart die Haltenähte der Halteringe auf Unversehrtheit zu prüfen sowie die Überprüfung des Hydraulikzylinders auf Funktion und Dichtheit."

3.4.7 Verpuffung in einer Filteranlage

Peter Berlin, LAGuS M-V, Dezernat 502



Abbildung 20: Filteranlage
Quelle: LAGuS M-V

Im Juni 2013 ereignete sich in der Filteranlage der Absauganlage einer Vakuumpasmaspritzsystem-Beschichtungsanlage, die bereits seit mehreren Jahren betrieben wurde, ein Brand mit anschließender Verpuffung. Die Kriminalpolizei nahm das Schadensereignis auf und beauftragte eine zugelassene Überwachungsstelle mit einem Gutachten zur Ursachenermittlung. Der Bericht der Überwachungsstelle zur Ursachenermittlung liegt dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) derzeit nicht vor, da das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

Die Ermittlung des Betreibers ergab, dass ein Fremdkörper in der Zellschleuse einen Brand in der Filteranlage auslöste. Der Temperaturwächter der Filteranlage signalisierte eine Temperaturerhöhung und löste die Störungsanzeige aus. Der Betreiber erkannte die Störung, setzte diese zurück und startete die Anlage neu. Dadurch wurde das zur Löschung des Brandes eingeleitete Inertgas abgesaugt und Frischluft zugeführt. Nach dem Startvorgang kam es zu einer Verpuffung in der Filteranlage. Der Startvorgang war möglich, weil der Temperaturbegrenzer nicht richtig in die sicherheitstechnische Steuerung eingebunden war. Obwohl unzulässig hohe Temperaturen in der Filteranlage gemessen wurden, konnte der Startvorgang durchgeführt werden.

Aufgrund des Schadensfalls führte das LAGuS M-V eine Besichtigung/Besprechung durch, um zu ermitteln, ob Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften zum Schadensfall führten. Im Ergebnis der Untersuchung wurde dem Betreiber gegenüber eine außerordentliche Prüfung nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung durch eine zugelassene Überwachungsstelle angeordnet. Somit wurde die Absauganlage mit ihrer Filteranlage einer sicherheitstechnischen Prüfung vor Wiedereinbetriebnahme unterzogen, damit solche Schadensereignisse in Zukunft ausgeschlossen werden. Durch glückliche Umstände kam es zu keinen größeren Verletzungen des Arbeitnehmers.

Da davon auszugehen ist, dass die Herstellerfirma der Filteranlage mehrere solcher Anlagen in Verkehr gebracht hat, ist zu erwarten, dass auch bei diesen Fehler in der sicherheitstechnischen Steuerung vorliegen. Das zuständige Regierungspräsidium wurde zuständigkeitshalber informiert, mit der Bitte, sich mit dem Hersteller in Verbindung zu setzen und die Anlage in das Europäische Marktüberwachungssystem ICSMS einzustellen.

3.5 GEFÄHRSTOFFE

zusammengefasst von Marita Höppner, LAGuS M-V, Dezernat 500

Schutzmaßnahmen für Beschäftigte bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind in der Gefahrstoffverordnung und den darauf gestützten Technischen Regeln konkretisiert und festgelegt. Für die behördliche Überwachung ist in Mecklenburg-Vorpommern die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) zuständig.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Belastungen durch krebserzeugende Stoffe am Arbeitsplatz und den damit verbundenen gesundheitlichen Gefährdungen. Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Materialien, künstlichen Mineralfasern und teerhaltigen Produkten bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten und bei der Abfallbeseitigung seien stellvertretend dafür genannt. Schwerpunktmäßig kamen die 1.747 Anfragen, Beschwerden und Anzeigen im Jahr 2013 aus diesen Bereichen.

Im Berichtszeitraum wurden bei 1.070 Besichtigungen zur Gefahrstoffproblematik 519 Beanstandungen festgestellt. In 1.245 Fällen wurde die Behörde durch Beratung der Betriebe tätig. Die Aufsichtstätigkeit wird in besonderem Maße dadurch bestimmt, dass auf eine Minimierung der Gefahrstoffbelastung an den Arbeitsplätzen hingewirkt wird. Entscheidend für die Auswahl und Wirksamkeit der zu treffenden Schutzmaßnahmen ist die Qualität der Gefährdungsbeurteilung. Die Betriebe wurden mit 242 Mängelschreiben zu Verbesserungen aufgefordert. In 56 Fällen mussten Anordnungen erteilt werden und in 60 Fällen wurde das Ahndungsrecht angewandt (Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen).

3.5.1 Überwachung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch krebserzeugende Fasern und Stäube

zusammengefasst von Andreas Mohs, LAGuS M-V, Dezernat 503

Ob polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), künstliche Mineralfasern (KMF) oder Asbest; eines haben diese Stoffe gemein - einst in unzähligen Bauprodukten verarbeitet, sind sie heute noch vielerorts Bestandteil der uns umgebenden Baubsubstanz. Werden sie mechanisch bearbeitet, kann es unter Maßgabe der Erfüllung bestimmter Kriterien zur Emission krebserzeugender Fasern und Stäube kommen.

Asbesthaltige Gefahrstoffe sind auch fast 20 Jahre nach Umsetzung des bundesweit vollständigen Herstellungs- und Verwendungsverbotes nahezu unverändert, insbesondere in den Tätigkeitsfeldern Gebäudeabbruch, Bauen im Bestand und Abfallentsorgung, anzutreffen. Die Überwachung der vom vorgenannten Verbot ausgenommenen Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) stellt daher einen wichtigen Tätigkeitsschwerpunkt der staatlichen Arbeitsschutzaufsicht im Bereich der stofflichen Gefährdungen dar.

Landesweit wurden dem Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) im Berichtsjahr 679 Vorhaben zu gewerblichen Tätigkeiten mit Asbest angezeigt. Dies entspricht, im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, einem in etwa 10%igen Rückgang des gesamten Anzeigenaufkommens.

Dieser kann annähernd unterschiedslos sowohl dem Bereich der fest als auch schwach gebundenen Asbestprodukte zugeordnet werden. Die Zahl der angezeigten Vorhaben ist seit 2008 damit erstmals wieder signifikant rückläufig.

Im Zuge der durchgeführten Vorort-Revisionen wurden vielfach Verstöße gegen gefährstoffrechtliche Bestimmungen festgestellt, die nicht selten mit Zuwiderhandlungen gegen Arbeitsschutzanforderungen der Baustellenverordnung einhergingen. In diesem Zusammenhang lässt sich resümieren, dass insbesondere unzureichende beziehungsweise fehlende

- lufttechnische Maßnahmen in und Abschottungen von Arbeitsbereichen,
- personelle Voraussetzungen der ausführenden Unternehmen,
- Sicherungsmaßnahmen gegen Personenabsturz auch in Verbindung mit "nicht begehbaren" Bauteilen

die wesentlichen Gründe für die Einleitung von Verwaltungsverfahren in 28 Fällen (behördliche Anordnungen von Arbeitsschutzmaßnahmen) sowie von Ordnungswidrigkeitenverfahren in 33 Fällen darstellten. Im Ergebnis elf festgestellter, geringfügiger Verstöße war die Erteilung einer Verwarnung im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ausreichend. Darüber hinaus wurden sechs ermittelte Verstöße zur weiteren Ahndung zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft übergeben.

Es ist zu beobachten, dass ein Großteil der bekannt gewordenen Zuwiderhandlungen auf Bauvorhaben zum Abbruch großflächiger Stall- und Hallendächer entfällt. Diese bieten Investoren oftmals exponierte Vorzugsflächen im Zuge der intensivierten kommerziellen Nutzung von Photovoltaik und Solarthermie. Im Zusammenhang mit den vorstehenden Ausführungen stellen auch durch Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten begangene Verstöße die Behörde zunehmend vor neue Herausforderungen.

Hinsichtlich gestellter Anträge zu behördlichen Zulassungen für Tätigkeiten bei Gegenwart von Asbest in schwach gebundener Form erteilte das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern sechs Neu- bzw. Änderungsbescheide. Im Rahmen der Durchführung von fünf behördlich anerkannten Lehrgängen zum Nachweis der Sachkunde für ASI-Arbeiten im Sinne der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 519 erfolgte das Ablegen von insgesamt 30 Prüfungen vor Vertretern des LAGuS M-V.

3.5.2 Unsachgemäßer Abbruch von Asbest

zusammengefasst von Maik Schreiber, LAGuS M-V, Dezernat 502

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) erhielt die Information, dass auf einer Baustelle ein unsachgemäßer Abbruch von asbesthaltigem Material stattfand. So wurden auf dem Dach einer Lagerhalle Asbestzement-Wellplatten zerschlagen und in den Innenraum der Halle abgeworfen.

Die Baustelle befand sich auf dem abgelegenen Areal eines stillgelegten Betriebes. Die Baustelle war geprägt durch weitere Hallengebäude, diverse Baust Straßen sowie umfangreiches Baum- und Buschwerk.

Dieses Areal sollte durch kurzfristige Abbruch- und Reinigungsmaßnahmen für den Neubau eines Solarparks hergerichtet werden. Bereits eine Woche vor Beginn der Arbeiten wurde der zuständige Bauleiter durch das LAGuS M-V zu den personellen und technischen Voraussetzungen für sachgemäße Arbeiten mit Asbest informiert.

Beim Eintreffen auf der Baustelle bot sich folgendes Bild: Die erste Halle war bereits fast vollständig abgerissen und der Hallenboden großflächig mit Bauschutt und Asbestzementbruch bedeckt. Mindestens vier Arbeiter waren ohne Atemschutz und Schutzkleidung damit beschäftigt, Asbestzementbruchstücke in die Schaufel eines schweren Radladers zu sammeln. In einem anderen Bereich sortierte ein Kettenbagger mit seinem Greifer Holzbauteile aus dem mit Asbestzement durchsetzten Bauschutt.

Die schweren Baumaschinen fuhren über den Asbestzementbruch und zerkleinerten ihn zum Teil auf Partikelgröße.



Abbildung 21: Unsachgemäßer maschineller Asbestzementabbruch, Quelle: LAGuS M-V

Aufgrund dieser Tatsachen wurde verfügt, dass die unsachgemäßen Tätigkeiten mit Asbest sofort einzustellen sind.

Währenddessen entfernten sich bereits mehrere Arbeiter von der Baustelle, um sich der Kontrolle des LAGuS M-V zu entziehen. Für die Fortsetzung der Beweisaufnahme wurde die Polizei um Amtshilfe gebeten. Insgesamt konnten dann 11 Arbeiter befragt werden. Unter den anwesenden Personen gab es keinen Sachkundigen entsprechend der TRGS 519; es konnte kein Nachweis der erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen erbracht werden; es gab keine persönliche Schutzausrüstung (PSA) und keine sicher-

heitstechnischen Ausstattungen; es fehlten Absperrungen, Kennzeichnungen, hygienische Mindestausstattungen und es lag auch keine Anzeige für Tätigkeiten mit Asbest beim LAGuS M-V vor.

Weiterhin wurde festgestellt, dass das Hauptunternehmen, welches nicht in Mecklenburg-Vorpommern ansässig war, insgesamt 3 Subunternehmen beauftragt hatte. Darunter befand sich auch eine ausländische Firma. Nach telefonischer Information des Hauptunternehmers sei diese Firma für die gesamten Asbestarbeiten verantwortlich und hätte auch im Alleingang die unsachgemäßen Arbeiten am Wochenende begonnen. Diese Beschäftigten sollen sich auch während der Revision von der Baustelle entfernt haben.

Nach der Beweisaufnahme wurde angeordnet, dass alle folgenden Arbeiten mit Asbest nur von sachkundigen Firmen ausgeführt werden. Darüber hinaus war es aus Sicht des LAGuS M-V erforderlich, den Bereich des unsachgemäßen Abbruchs als Sanierungsbereich für schwachgebundenen Asbest festzulegen. So durfte hier nur eine gemäß § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 4 der Gefahrstoffverordnung zugelassene Firma tätig werden. Damit sollte die Qualität der Sanierung sichergestellt werden, was durch Revisionen des LAGuS M-V überprüft wurde.

Gemäß § 24 Absatz 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Verbindung mit § 27 Absatz 2 bis 4 des Chemikaliengesetzes (ChemG) wurde das Verfahren wegen des Verdachts einer Straftat zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Ein Einzelfall? Tatsächlich sind ähnliche Ereignisse häufiger im Zusammenhang mit der Neuerrichtung von gewerblichen Solaranlagen festzustellen. Grund dafür ist ein starker Preis- und Termindruck im Wettbewerb. Da eine fachgerechte Gefahrstoffsanierung einen nicht unerheblichen Kostenfaktor darstellt, wird sie zu einer Art „Stellschraube“ in der Preisbildung.

In dem Zusammenhang stellt sich die Frage nach dem Nutzen bzw. nach dem möglichen finanziellen Gewinn durch diese unsachgemäßen und gefährlichen Arbeitsweisen.

Zuerst sollen deshalb die Sanierungskosten betrachtet werden. Dazu wurden Kostenangebote von Fachfirmen eingeholt, die sich auf den Komplettabbruch einer vergleichbaren Typenlagerhalle in Stahlbeton-Skelettbauweise bezogen, einschließlich Fundamente, Abdichtungen, Bodenplatte, Trennwandelemente, Wellasbestzementdach auf freitragenden Holzbindern, Dämmung und technischem Ausbau.

Für ein Vergleichsobjekt mit einem Bruttorauminhalt von etwa 6.500 m³ lagen die mittleren Netto-Abbruch- und Entsorgungskosten, einschließlich Absturzsicherungen, bei ca. 70.000 €.

Die Kosten für einen Abbruch ohne Gefahrstoffe durch kontrolliertes, maschinelles Einschleichen und Sortieren am Boden betrugen hingegen nur ca. 38.000 €. Im Beispiel würde sich somit ein Spielraum von ca. 45 % ergeben.

Eine nachträgliche, fachgerechte Schadstoffsanierung am Boden - ähnlich wie im aktuellen Fall behördlich angeordnet - wäre einschließlich Entsorgung mit 25.000 € bis

30.000 € zu kalkulieren und somit in der Summe gegebenenfalls günstiger, als der sachgerechte Abbruch mit Schadstoffbereinigung im Vorab.

Also generell eine Win-Win-Situation für den Auftragnehmer? – Nein, denn hier liegt eine Straftat vor. Neben den Regelungen des § 24 Absatz 2 der Gefahrstoffverordnung, sind auch Baugefährdung nach § 319 Strafgesetzbuches (StGB), Bodenverunreinigung nach § 324a StGB, Luftverunreinigung nach § 325 StGB und ein unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen nach § 326 Absatz 1 StGB strafbar und können mit Geldstrafen - einschließlich angemessener Gewinnabschöpfung - oder mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren geahndet werden.

3.6 EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE

zusammengefasst von Marita Höppner, LAGuS M-V, Dezernat 500

Explosionsgefährliche Stoffe kommen in vielen Bereichen zum Einsatz, beispielsweise im Straßen- und Tiefbau, beim Abbau mineralischer Rohstoffe, bei Abbrucharbeiten, bei der Herstellung von Airbags oder in der Pyrotechnik für die Herstellung von Feuerwerkskörpern.

Das Sprengstoffgesetz und die darauf gestützten Verordnungen regeln die Ein- und Ausfuhr, die Herstellung, Verwendung, Aufbewahrung und den Vertrieb explosionsgefährlicher Stoffe. Das Ziel ist, Menschen und Sachgüter vor Gefährdungen durch Sprengstoffe, Zündmittel und pyrotechnische Gegenstände zu schützen.

In Mecklenburg-Vorpommern wird die Überwachung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen im gewerblichen Bereich mit Ausnahme von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien 1 und 2 von der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) wahrgenommen. Die Durchführung von Feuerwerken und die Kampfmittelbeseitigung, wie z. B. die Kampfmittelräumung und -sondierung innerhalb der Trassen für die Errichtung von Offshore-Anlagen, bestimmen dabei einen Großteil der Aufgaben.

Im Jahr 2013 wurden 806 Anzeigen für Feuerwerke vom LAGuS M-V bearbeitet. 56 Munitionsbergungsarbeiten und 18 Sprengungen wurden behördlicherseits begleitet. Neben den Kontrollen vor Ort fanden Beratungen und Informationen für Arbeitgeber, Sprengberechtigte und Erlaubnisinhaber statt, die Sicherheitsmängel präventiv zu verhindern halfen.

Tätigkeit	2009	2010	2011	2012	2013
Anzeigen von Feuerwerken	770	639	798	853	806
davon Bühnenfeuerwerke	49	60	50	39	44

Tabelle 2: Anzeigen von Feuerwerken

Zum Umgang, Verkehr mit und Einfuhr von explosionsgefährlichen Stoffen wird u. a. ein Befähigungsschein benötigt. Im Jahr 2013 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 69 Befähigungsscheine ausgestellt, verlängert bzw. erweitert. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Erlaubnisse entsprechend der Vorgaben des Sprengstoffrechtes erteilt.

Tätigkeit	2009	2010	2011	2012	2013
Kontrollen von Sprengungen	15	14	14	5	7
Kontrollen Munitionsbergungsbaustellen	26	25	29	17	17
Unbedenklichkeitsbescheinigungen	53	57	71	69	62
Erlaubnisse gemäß § 7 SprengG	7	13	9	3	6
Befähigungsscheine gemäß § 20 SprengG	79	73	110	70	69

Tabelle 3: Tätigkeiten zum Vollzug des Sprengstoffgesetzes

Wenn ein Schornstein fällt

zusammengefasst von Stephan Walkhoefer, LAGuS M-V, Dezernat 502

Am 23. Mai 2013 wurde im Zuge von Modernisierungsarbeiten auf dem Gelände einer Heizzentrale ein Schornstein aus Ziegelmauerwerk mit einer Höhe von circa 40 m und einem Durchmesser von 3,50 m gesprengt. Die äußere Trommelstärke des Schornsteins betrug 0,50 m.

Eine Voraussetzung zur Durchführung der vorbereitenden Arbeiten zur Sprengung des Schornsteins ist die Schadstofffreiheit z. B. von Asbest. Zu diesem Zweck, wurde durch ein vom Betreiber der Anlage in Auftrag gegebenes Gefahrstoffgutachten als Nachweis erbracht. Auf Grundlage dieses Gefahrstoffgutachtens wurde das angrenzende Gebäude von verbauten Asbestzementprodukten sowie schwach gebundenen Asbestprodukten vollständig befreit. Die Sanierung wurde durch die Arbeitsschutzbehörde überwacht.

Nach Gefahrstofffreiheit konnte mit den für die Sprengung notwendigen vorbereitenden Arbeiten am Schornstein begonnen werden.

Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 der Dritten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (3. SprengV) sind der zuständigen Behörde derartige Sprengungen vier Wochen im Voraus anzuzeigen. Dieser verhältnismäßig lange Zeitraum ermöglicht der zuständigen Behörde, die notwendigen Einzelheiten der technischen Durchführung sowie die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen in ausreichender Form zu prüfen.

Die Art der Sprengung war eine Fallrichtungssprengung, als Sprengverfahren kam eine Bohrlochsprengung zur Anwendung. Hierbei wurden in 27 Bohrlöchern ca. 2,10 kg Sprengstoff verteilt. Durch die Anordnung der Bohrlöcher wird die Fallrichtung des Schornsteins im Voraus berechnet. Die vorgesehene Fallrichtung musste durch die örtlichen Gegebenheiten - angrenzende Gebäude/Böschung/Baumbewuchs - zwingend eingehalten werden. Ferner sind vor der Sprengung Metallteile wie Blitzableiter oder Stahlbolzen vom Schornstein zu entfernen. Diese könnten die Fallrichtung ungünstig beeinflussen. Verbleibende Stahlbolzen und ähnliche Anbauteile stellen jedoch eine

noch größere Gefährdung dar; im ungünstigsten Fall könnten diese zum „Geschoss“ werden.

Als weitere Sicherungsmaßnahmen wurden am Tag der Sprengung mehrere Sicherungsposten in einem ausreichenden Sicherheitsabstand aufgestellt. Diese Sicherungsposten dienten nicht zuletzt dazu, neugierige interessierte Bürger der angrenzenden Kleingartenanlage von der Sprengstelle fern zu halten. Zusätzlich wurden Kinder einer naheliegenden Schule für den Zeitraum der Sprengung in einer weiter entfernten Kindertagesstätte untergebracht. Zur Feststellung der auftretenden Schwingungen in Folge der Sprengung wurden am nächstgelegenen Gebäude Erschütterungsmessungen durchgeführt.

Durch die präzise Vorbereitung der Sprengung sowie die gute Zusammenarbeit zwischen Sprengtechniker, Betreiber, Planern, Entsorgungsfachbetrieb und den Behördenvertretern verlief die Sprengung wie geplant. Der Schornstein fiel genau in die vorausberechnete Richtung.



Abbildung: 22: Schornstein fallend, nach der Sprengung, Quelle: LAGuS M-V



Abbildung: 23: Schornstein liegend, nach der Sprengung; Quelle: LAGuS M-V

3.7 BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE

zusammengefasst von Marita Höppner, LAGuS M-V, Dezernat 500

Berufliche Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen, kurz „Biostoffe“ genannt, werden an vielen Arbeitsplätzen durchgeführt. Dazu gehören beispielsweise neben dem Gesundheitsdienst auch Pflegeeinrichtungen, einige Laboratorien und Forschungseinrichtungen, Bereiche der Land- und Forstwirtschaft, der Abfall- und Abwasserbehandlung oder Archive.

Der Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Biostoffe, wie beispielsweise Infektionen, Sensibilisierungen oder toxische Wirkungen, wird in der Biostoffverordnung geregelt. Im Mittelpunkt stehen dabei die Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Biostoffen und die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten. Die Biostoffverordnung wurde im Jahr 2013 umfassend überarbeitet. Dabei war die nationale Umsetzung der europäischen Richtlinie 2010/32/EU, der sogenannten Nadelstichrichtlinie, für detaillierte Regelungen im Bereich des Gesundheitsdienstes maßgebend. Weitere Änderungen betreffen u. a. die Erweiterung des Biostoffbegriffes, die Schutzstufenzuordnung sowie Regelungen zu Tätigkeiten mit hochpathogenen Erregern und Fachkundanforderungen.

Die behördliche Überwachung obliegt in Mecklenburg-Vorpommern dem Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V.

Im Jahr 2013 wurden bei 204 Besichtigungen 47 Beanstandungen bei der Umsetzung und Einhaltung von Schutzmaßnahmen festgestellt. Darauf wurde mit Mängelschreiben

reagiert und Verbesserungen gefordert. Anordnungen mussten in 2 Fällen getroffen werden.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden 5 Fachvorträge, u. a. in Zusammenarbeit mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, gehalten sowie 10 Informationsschreiben publiziert.

3.8 GENTECHNISCH VERÄNDERTE ORGANISMEN

zusammengefasst von Marita Höppner, LAGuS M-V, Dezernat 500

In Mecklenburg-Vorpommern werden Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in 9 staatlichen und 19 privaten Forschungseinrichtungen sowie an den Universitäten Rostock und Greifswald durchgeführt. Dabei ist zu bemerken, dass die Universitäten sowie das Friedrich-Loeffler-Institut Anlagen in mehreren Sicherheitsstufen (S) betreiben.

Im Berichtsjahr 2013 wurden durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 79 Anlagen der Sicherheitsstufe 1, 44 Anlagen der Sicherheitsstufe 2 und 3 Anlagen der Sicherheitsstufe 3 überwacht. Bei der Genehmigungsbehörde sind 96 S2-Arbeiten sowie 3 S3-Arbeiten registriert.

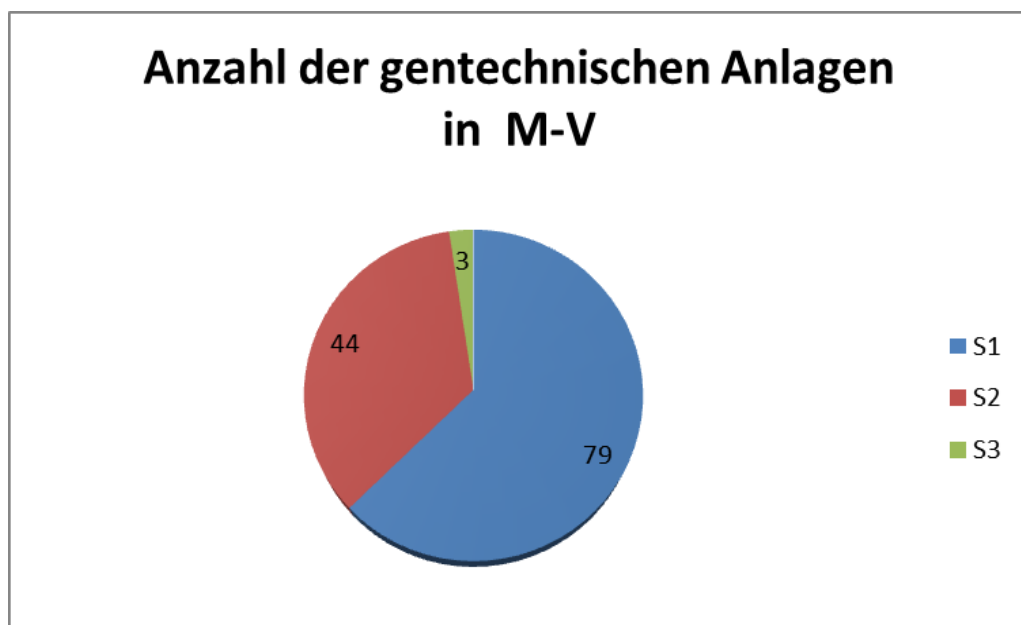


Abbildung 24: Anteile gentechnischer Anlagen nach Sicherheitsstufen (S), Quelle: LAGuS M-V

3.9 STRAHLENSCHUTZ**3.9.1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)***zusammengefasst von Dr. Michael Sieg, LAGuS M-V, Dezernat 500*

Die Situation bezüglich der gültigen beziehungsweise im Berichtsjahr neu erteilten Genehmigungen stellt sich wie folgt dar:

	§ 7	§ 16	§ 11	§ 15	insgesamt
Nachträge 2013	16	0	1	6	23
Neugenehmigungen 2013	12	2	0	11	25
erloschene Genehmigungen 2013	7	0	0	25	32
am 31.12.12 gültige Genehmigungen	158	1	9	89	257
am 31.12.13 gültige Genehmigungen	163	3	9	75	250

Tabelle 4: Genehmigungen nach StrlSchV

Anwender (nur § 7 Genehmigungsinhaber)	Summe	davon 2013 erteilt	umschlossene radioaktive Stoffe	
			Summe	davon 2013
Gesamtzahl der Inhaber von Genehmigungen	163	11	129	10
gewerbliche Wirtschaft	72	5	59	3
davon zerstörungsfreie Werkstoff- prüfung	4	0	4	0
sonstige Verwender (zum Beispiel Behörden)	14	2	8	2
Medizin und Forschung:	73	4	58	5
Medizin	38	3	27	4
Biologie	4	1	1	1
Chemie	1	0	1	0
Land- und Forstwirtschaft	3	0	2	0
Geologie und Mineralogie	3	0	3	0
Ausbildung	19	0	19	0
Physik	5	0	5	0

Tabelle 5: Genehmigungsinhaber nach Branchen im Jahr 2013

3.9.2 Röntgenverordnung (RöV)*zusammengefasst von Dr. Michael Sieg, LAGuS M-V, Dezernat 500*

Genehmigungs- und Anzeigeverfahren wurden im nachfolgend aufgeführten Umfang bearbeitet:

lfd. Nr.	Geräte und Anlagen	Gerätebestand insgesamt	davon 2013
1.	Humanmedizin	715	61
1.1	genehmigte Anlagen Therapie	5	1
1.2	genehmigte Anlagen Diagnostik	31	3
	davon Teleradiologie	19	3
1.3	angezeigte Anlagen Diagnostik	679	57
2.	Zahnmedizin	1921	114
2.1	genehmigte Anlagen	6	0
2.2	angezeigte Anlagen	1915	114
3.	Tiermedizin	143	8
3.1	genehmigte Anlagen	33	1
3.2	angezeigte Anlagen	110	7
4.	Technik	172	29
4.1	genehmigte Anlagen	108	20
	davon Grobstrukturanalyse in der technischen Radiografie	48	16
4.2	angezeigte Anlagen	64	9
	davon Hoch- u. Vollschutzgeräte, Schulröntgeneinrichtungen	27	7
5.	Störstrahler	21	1
6.	genehmigte Anlagen insgesamt	204	26
7.	angezeigte Anlagen insgesamt	2768	187

Tabelle 6: Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach RöV

4. TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

4.1 MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN

CE- und GS-Kennzeichnung auf Produkten

Klaus Hennings, LAGuS M-V, Dezernat 503

Im Rahmen von Ladungssicherungskontrollen an gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen wurde durch die Hamburger Polizei im August 2013 festgestellt, dass einige Zurrgurte unberechtigt mit einem CE- und einem GS-Zeichen auf dem Gurtlabel gekennzeichnet waren. Im Zuge der Untersuchungen wurde ermittelt, dass u.a. auch ein Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern solche Gurte auf dem Markt bereitgestellt hat. Eine Nachfrage der Polizei bei der auf dem Label benannten GS-Stelle ergab weiterhin, dass diesem Produkt kein Produktzertifikat der Prüfstelle zugeordnet werden konnte.

Das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) schreibt im Detail vor, wie und wann die CE- und GS-Kennzeichnung erfolgen darf. So dürfen Produkte (u. a. auch Zurrgurte) nur mit einem CE-Zeichen versehen sein, wenn sie von einer europäischen Richtlinie erfasst werden, die die CE-Kennzeichnung fordert. Die Anbringung eines GS-Zeichen auf dem Produkt ist nur zulässig, wenn von einer zugelassenen Prüfstelle das GS-Zeichen-Zertifikat ausgestellt wurde.



Abbildung 25: 1-teiliger, 2-teiliger Zurrgurt

Quelle Abbildungen 25 und 26: Berufskraftfahrer-Zeitung 06/07



Abbildung 26: Beispiel eines Zurrgurtetikettes

Der Vorgang wurde von der Hamburger Polizei über die Staatsanwaltschaft an das LAGuS M-V als die zuständige Marktaufsichtsbehörde in Mecklenburg-Vorpommern zur weiteren Bearbeitung übergeben. Da die Zurrgurte tatsächlich unberechtigt mit einem CE- und einem GS-Zeichen versehen waren und damit ein Verstoß gegen die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes vorlag, leitete das LAGuS M-V ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegenüber dem Inverkehrbringer ein.

5. SOZIALER ARBEITSSCHUTZ

zusammengefasst von Christian Scheufler, LAGuS M-V, Dezernat 500

5.1 ALLGEMEINES

Der „Soziale Arbeitsschutz“ umfasst den Schutz von Personen in allgemeinen und besonderen Lebensabschnitten und Arbeitssituationen sowie den Schutz der abhängig Beschäftigten vor überlangen Arbeitszeiten. Die Forderungen sind in diversen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien verankert. Grundlage für diese bilden u. a. die in Europa in Richtlinien und Verordnungen festgeschriebenen Mindestanforderungen.

Ziel ist es, die Beschäftigten vor Überforderungen und Gesundheitsschädigungen zu schützen.

Die besonders betroffenen Personen- und Berufsgruppen sind:

- werdende und stillende Mütter
- Kinder und Jugendliche
- Heimarbeitende
- das Fahrpersonal
- Beschäftigte, die pflegebedürftige Angehörige betreuen.

Die "klassischen" Bereiche des Sozialen Arbeitsschutzes sind die Regelungen der Arbeitszeit, des Mutterschutzes, des Jugendarbeitsschutz, des Heimarbeitsschutzes und der Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Eine grundlegende Bedeutung spielt hier das menschliche Miteinander im Arbeitsprozess. Das heißt, dass die sozialen Beziehungen aller Beteiligten im Arbeitsalltag eine große Rolle spielen und negative Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Beschäftigten so gering wie möglich zu halten sind. Neben dem seit einigen Jahren neu praktizierten Aufsichtskonzept, welches einem risikobasierten Ansatz folgt, werden auch aufgrund von eingehenden Beschwerden gezielte Revisionen durchgeführt.

5.2 ARBEITSZEITSCHUTZ

5.2.1 Werktägliche Arbeitszeit

Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

Für Unternehmen mit durchgehend kontinuierlichem Schichtbetrieb wurden Ausnahmegenehmigungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1a Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zur Verlängerung der Arbeitszeiten/Schichtzeiten an Wochenenden (Samstag und Sonntag) auf max.12 Stunden erteilt. Diese Anträge sind wie schon in den Vorjahren zum Teil von Unternehmen gestellt worden, die bereits derartige Ausnahmegenehmigungen erhalten hatten, so dass es sich nunmehr um Verlängerungen/Erneuerungen dieser Ausnahmegenehmigungen handelte. Ziel dieser Anträge ist es, dass zusätzliche freie Schichten und arbeitsfreie Wochenenden für die Beschäftigten erzielt werden.

In diesem Zusammenhang wurden Arbeitsinhalte und Tätigkeitsabläufe für die mit 12-Stunden-Schichten betroffenen Beschäftigten geprüft, um z. B. körperlich schwere Arbeiten oder gesundheits- und unfallgefährdende Arbeiten möglichst ausschließen zu können.

Rechtsgrundlage (Arbeitszeitgesetz)	Anzahl
§ 15 Absatz 1 Nr. 1a (kontinuierliche Schichtbetriebe)	20
§ 15 Absatz 1 Nr. 1b (Bau- und Montagestellen)	5
§ 15 Absatz 1 Nr. 2 (Saison- und Kampagnebetriebe)	10

Tabelle 7: Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

Verstöße gegen die maximal zulässige werktägliche Arbeitszeit

Im Jahr 2013 wurden bei Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz im Rahmen der Beschäftigung von Arbeitnehmern festgestellt.

Insbesondere waren es:

- Überschreitungen der maximal 10-stündigen werktäglichen Arbeitszeit (§ 3 ArbZG),
- Verkürzungen der mindestens 11-stündigen Ruhezeit (§ 5 Absatz 1 ArbZG).

Im Rahmen der Anwärterschaft wurden Arbeitszeitkontrollen im Gastgewerbe (Hotels und Gaststätten) durchgeführt. In Auswertung der Arbeitszeitzachweise wurden folgende Verstöße festgestellt:

- Überschreitung der maximal zulässigen werktäglichen Arbeitszeit,
- keine oder zu späte Unterbrechung der Arbeitszeit durch Ruhepausen,
- Unterschreitung der Ruhezeit, insbesondere bei Tätigkeiten im Rahmen von Veranstaltungen mit nicht absehbarem Ende und
- Nichtgewährung von Ausgleichstagen für Sonn- und Feiertagsarbeit.

Durch die Aufsichtsbehörden wurden Beratungsgespräche und Auswertungen in den Unternehmen mit den entsprechenden Hinweisen und Forderungen zur zukünftigen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. In einigen Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet.

Ahndungsmaßnahme	Anzahl
Bußgeldverfahren	7 (2 eingestellt)
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	1

Tabelle 8: Ahndungsmaßnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz

5.2.2 Sonn- und Feiertagsarbeit

Auch im Jahr 2013 war der Bedarf an genehmigter Sonn- und Feiertagsarbeit branchenübergreifend weit verbreitet. Insgesamt wurden 484 Anträge auf Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen bearbeitet. Im Vergleich zu den Jahren 2011/2012 mit 516/557 Anträgen ist jedoch erstmals ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Bei längerfristig genehmigter Sonn- und Feiertagsarbeit ist allerdings ein Anstieg zu verzeichnen.

Rechtsgrundlage (Arbeitszeitgesetz – ArbZG)	Anzahl
Anträge nach § 13 Abs. 3 insgesamt:	449
§ 13 Absatz 3, Nr. 1 (Feststellungsbescheid)	9
§ 13 Absatz 3, Nr. 2a (Handelsgewerbe)	10
§ 13 Absatz 3, Nr. 2b (Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens)	391
§ 13 Absatz 3, Nr. 2c (Inventur)	33
Erledigung auf andere Art	6
Anträge nach § 13 Absätze 4, 5 sowie § 15 Abs. 2 insgesamt	35
§ 13 Absatz 4 (chemische, biologische, technische, physikalische Gründe)	3
§ 13 Absatz 5 (ausländische Konkurrenz)	16
§ 15 Absatz 2 (öffentliches Interesse)	4
Erledigung auf andere Art	12

Tabelle 9: Anträge auf Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

Bei den kurzfristigen Antragstellungen dominierten auch im Jahr 2013 die zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2b ArbZG. Die Anträge kamen wie in den letzten Jahren vorwiegend aus dem Baugewerbe, dem Groß- und Einzelhandel sowie dem Metall- und Maschinenbau.

Anzahl der Anträge	Wirtschaftsklasse
174	Bau- und Baunebengewerbe
60	Groß- und Einzelhandel (Messen, Inventur, im Zusammenhang mit Umbaumaßnahmen)
65	Maschinen- und Stahlbau
42	Produzierendes Gewerbe
37	Ernährung
30	Dienstleistungen und Transport
41	Sonstige

Tabelle 10: Anzahl der Anträge gemäß § 13 Absatz 3 ArbZG je Wirtschaftsklasse

Für längerfristige Bewilligungen auf der Grundlage des § 13 Absatz 4 und Absatz 5 sowie des § 15 Absatz 2 ArbZG ist das Grundsatzdezernat Rostock der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamts für Gesundheit und Soziales zuständige Genehmigungsbehörde. Einzelheiten zum Verwaltungshandeln hat die zuständige Fachaufsichtsbehörde im Jahr 2010 in einer Verwaltungsvorschrift, der Sonntagsarbeitsausnahmerichtlinie (SoArbARI M-V) geregelt.

Nach § 15 Absatz 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Eine diesbezügliche Ausnahmegewilligung der Behörde kommt danach nur in Betracht, wenn für den in Frage stehenden Fall eine Ausnahme oder Abweichungsmöglichkeit im ArbZG nicht vorgesehen ist oder die vorgesehenen Ausnahmen oder Abweichungen nicht ausreichen, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu dürfen.

Öffentliches Interesse liegt z. B. vor, wenn es um dringende Bedürfnisse der Bevölkerung geht, wie die Sicherung der Ernährung oder bei Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs und der Energieversorgung, bei Notfällen und Katastrophen.

Seit 2013 soll ein für diese Bewilligungsverfahren bundesweit abgestimmter Kriterienkatalog für eine einheitliche Genehmigungspraxis sorgen. Die in Mecklenburg-Vorpommern zur Anwendung kommende Sonntagsarbeitsausnahmerichtlinie berücksichtigt diese Kriterien im Wesentlichen bereits seit dem Inkrafttreten im Jahr 2010.

Im Jahr 2013 sind in Mecklenburg-Vorpommern von insgesamt 23 längerfristigen Ausnahmegewilligungen für Sonn- und Feiertagsarbeit lediglich vier im öffentlichen Interesse erteilt worden. Die Gründe hierfür lagen in der problematischen Umsetzung der Energiewende in Deutschland.

Die restlichen Ausnahmegewilligungen wurden zum einen durch das Vorliegen chemischer, biologischer, technischer oder physikalischer Gründe (3 Genehmigungen gemäß §13 Absatz 4 ArbZG), der größte Teil der Genehmigungen aufgrund nachweislich längerer Betriebszeiten ausländischer Unternehmen und dadurch bedingte Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit des Antragstellers (16 Genehmigungen gemäß § 13 Absatz 5 ArbZG) erteilt. Bei den letztgenannten Genehmigungen handelt es sich um sogenannte gebundene Verwaltungsakte, bei denen die Behörde keinen Ermessensspielraum hat und, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, eine Bewilligung zu erteilen hat.

Das Antrag stellende Unternehmen muss die Angaben zur Konkurrenzsituation im Ausland und der damit verbundenen Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit, zum Beispiel mit Hilfe von Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer, der Wirtschaftsverbände, der Gewerkschaften oder durch die Vorlage eines wirtschaftswissenschaftlichen Gutachtens belegen.

5.2.3 Offshore-Windparks – Besondere Bedingungen für den Arbeitszeitschutz

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (LAGuS M-V) ist mit arbeitsschutzrechtlichen Stellungnahmen in den Verfahren zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes von Offshore-Windparks in der Ostsee beteiligt. Eine frühzeitige Einbindung des LAGuS M-V durch die Errichter und Betreiber der Offshore-Windparks stellt die Weichen für ein sicheres Arbeiten der Beschäftigten auf See.

Ein arbeitsschutzrechtlicher Schwerpunkt bei der Errichtung von Offshore-Windparks sind die praktizierten Arbeitszeitsysteme. Regelungen des Arbeitszeitgesetzes und des Seearbeitsgesetzes tragen den besonderen Bedingungen, unter denen die Beschäftigten sowie Besatzungsmitglieder die Tätigkeiten zur Errichtung, zur Änderung oder zum Betrieb von Bauwerken, künstlichen Inseln oder sonstigen Anlagen auf See (Offshore-Tätigkeiten) durchführen, nicht in jedem Fall Rechnung.

Eine besondere Situation bestand auch darin, dass das Arbeitszeitgesetz in der deutschen AWZ (ausschließliche Wirtschaftszone) nicht galt. Um den speziellen Gegebenheiten dieser Tätigkeiten gerecht zu werden, wurde im Juli 2013 eine eigens für diesen Bereich erarbeitete Offshore-Arbeitszeitverordnung (Offshore-ArbZV) verabschiedet.

Mit den Flexibilisierungsmöglichkeiten der Offshore-ArbZV soll unter Berücksichtigung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten ein Beitrag beim Umbau der Energieversorgung in Deutschland durch Offshore-Windenergieanlagen geleistet werden.

Mit der Verordnung werden insbesondere tägliche Arbeitszeiten von bis zu 12 Stunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen. Somit werden sowohl für Beschäftigte als auch für Besatzungsmitglieder 12-Stunden-Schichten ermöglicht. Gleichzeitig werden aber zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten besondere Schutzmaßnahmen vorgeschrieben. Unter anderem werden die Zeiträume von Offshore-Tätigkeiten auf See begrenzt.

Im Herbst 2013 wurde von beteiligten Firmen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales ein Antrag auf Zulassung weitergehender Ausnahmen von den Vorschriften der Offshore-ArbZV gestellt. Die Firmen gaben an, dass die in der Verordnung vorgesehenen Möglichkeiten nicht ausreichen.

Aufschluss hierüber wird letztendlich eine in der Verordnung vorgesehene Evaluation bringen, die nach Ablauf von drei Jahren vorgesehen ist, um dann zu prüfen, ob die Ausgleichsmaßnahmen für die vorgenommenen Ausnahmeregelungen nach Art und Umfang angemessen sind und ob das Niveau des allgemeinen Arbeits- und Gesundheitsschutzes, den das Arbeitszeitgesetz garantieren soll, auch tatsächlich eingehalten wird.

5.3 SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR

Die Erfahrungen im Zuge der Auswertungen von Arbeitszeitrachweisen des Fahrpersonals international tätiger Speditionen zeigen, dass sich viele Fälle von Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr ähneln bzw. wiederholen.

So ist im Laufe der Jahre ein stetig steigender Eingang von bei Straßenkontrollen gefertigten Anzeigen der Polizei bzw. Kontrollberichten des Bundesamtes für Güterverkehr (BAG) zu einzelnen Speditionen zu verzeichnen. Der Anstieg ist in der Regel nicht nur durch eine Erhöhung der Anzahl der für das Unternehmen eingesetzten Lkw zu begründen. Vielmehr ist festzustellen, dass die schweren bzw. erheblichen Verstöße dort oft generell zahlreicher werden.

Um die in dieser Weise auffällig gewordenen Speditionen gezielt zur Einhaltung der Lenk- und Ruhezeitvorschriften zu bewegen, wurde deshalb schon vor Jahren damit begonnen, entsprechende Anzeigen und Kontrollberichte über mehrere Monate unternehmensbezogen zusammenzufassen und dann ordnungsrechtlich gegen diese Unternehmen vorzugehen.

Die dazu erforderlichen Anhörungen werden im Rahmen von Betriebskontrollen in den Geschäftsräumen des Unternehmens - bei Bedarf mehrmals im Jahr - mündlich durchgeführt. Dabei werden die festgestellten Verstöße im Detail ausgewertet und erläutert sowie geeignete Konsequenzen und Maßnahmen erörtert und festgelegt.

Je nachdem, ob und wie die Maßnahmen Wirkung zeigen, wird der erzieherische Druck der Behörde auf die Unternehmen durch die angemessene Ausschöpfung des nach Fahrpersonalgesetz möglichen Bußgeldrahmes zusätzlich erhöht.

Es kann insgesamt festgehalten werden, dass mit Einführung des digitalen Kontrollgerätes und der durch die Europäische Union vorgegebenen Erhöhung der Kontrolldichte, die Schwere der Verstöße gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr tendenziell abgenommen hat. Gleichzeitig ist die Anzahl der eingehenden Anzeigen und Kontrollberichte jedoch auf einem hohen Niveau verblieben. Vor diesem Hintergrund ist die oben beschriebene Vorgehensweise der unternehmensbezogenen Ahndung von Verstößen gegen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr zugleich auch eine effektive Methode zur Bewältigung des in diesem Bereich permanent sehr hohen Arbeitsanfalls.

Nach den europarechtlichen Vorgaben waren für den Kontrollzeitraum 2013 in Mecklenburg-Vorpommern 46.177 Fahrerarbeitstage durch Betriebsprüfungen zu kontrollieren. Kontrolliert wurden insgesamt 43.814 Fahrerarbeitstage. Damit wurde die Zielvorgabe nicht ganz erreicht.

Die aus den eingegangenen 3.340 Ordnungswidrigkeitenanzeigen (OWi-Anzeigen) und den circa 140 durchgeführten Betriebsüberprüfungen resultierenden Verstöße gegen die verschiedenen Vorschriften im Fahrpersonalrecht wurden mit 495 Bußgeldbescheiden sowie durch 323 Verwarnungen mit Verwarngeld geahndet.

Die behördlichen Maßnahmen zur Prävention, Kontrolle und Ahndung im Fahrpersonalrecht müssen auf allen Ebenen im Interesse aller Beteiligten weiter geführt werden.

Auszug aus dem Bericht der Arbeitsschutzbehörden gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in Verordnung mit Art. 3 der Richtlinie 2006/22/EG (Berichtsbogen „A“)

Berechnungsgrundlage für die vorgeschriebenen Mindestkontrollen
(Artikel 2 der Richtlinie 2006/22/EG)

(a)	Zahl der Arbeitstage pro Fahrer im Berichtszeitraum	240
(b)	Gesamtzahl der unter die Verordnung (EWG) Nr. 561/2006 fallenden Fahrzeuge	12.827
(c)	Gesamtzahl der geleisteten Arbeitstage [(a) x (b)]	3.078.480
(d)	Gesamtzahl der mindestens zu kontrollierenden Arbeitstage (3 % aus c)	92.354
(e)	bei Straßenkontrollen zu überprüfende Arbeitstage (30 % aus d)	27.706
(f)	bei Betriebskontrollen zu überprüfende Arbeitstage (50 % aus d)	46.177

Kontrollen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen

Beförderungsart	Zahl der kontrollierten Fahrer	Zahl der kontrollierten Arbeitstage
<i>I. Typ</i>		
Personenverkehr	40	1.810
Güterverkehr	883	42.004
Summe Typ I	923	43.814
<i>II. Typ</i>		
gewerblicher Verkehr	884	41.889
Werkverkehr	39	1.925
Summe Typ II	923	43.814

Zu widerhandlungen – Zahl und Art der bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellten Zu widerhandlungen

(R – Zu widerhandlung gegen Verordnung (EG) Nr. 561/2006, D – Zu widerhandlung gegen Richtlinie 2006/22/EG)

Artikel	Art der Zu widerhandlung	Personenverkehr	Güterverkehr
R 6	Lenkzeit: – tägliche Lenkzeit – wöchentliche Lenkzeit – zweiwöchentliche Lenkzeit	14	3.486
R 6	fehlende Aufzeichnungen zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeiten	2	65
R 7	Fahrtunterbrechungen (Lenkzeit über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzer Unterbrechung)	35	4.399
R 8	Ruhezeiten: – tägliche Ruhezeit – wöchentliche Ruhezeit	21	3.270
R 10 und 26	Lenkzeitunterlagen: – einjährige Aufbewahrungsfrist – Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage	0	81
D Anhang I	Kontrollgerät: – fehlerhafte Funktion – Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts	1	139
	Summe:	73	11.440

Zahl der bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen kontrollierten Fahrer aufgeschlüsselt nach der Größe des Fahrzeugbestands des Unternehmens

Fahrzeugbestand	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Fahrer	Zahl der festgestellten Zu widerhandlungen	Zu widerhandlungen je Fahrer
1	13	16	304	19,000
2-5	28	91	1.216	13,363
6-10	39	204	2.491	12,211
11-20	39	270	3.238	11,993
21-50	13	187	2.707	14,476
51-200	9	155	1.557	10,045
201-500	0	0	0	-
über 500	0	0	0	-
Summe	141	923	11.513	12,473

Nationale Durchsetzungskapazitäten

(a) Zahl der Kontrollbeamten zur Durchführung von Straßenkontrollen und Kontrollen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen	7
(b) Zahl der Kontrollbeamten, die für die Auswertung von Daten digitaler Kontrollgeräte sowohl bei Straßenkontrollen als auch bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände geschult sind	7
(c) Zahl der Geräte, über die die Kontrollbeamten verfügen, um Daten von digitalen Kontrollgeräten bei Straßenkontrollen und bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände herunterladen, lesen und auswerten zu können	3

Sanktionen - Sanktionskatalog im Berichtsjahr:

Ergebnisse bei der Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

	Kontroll-Soll (gem. Ziffer 3 d)	Anzahl der tatsächlich kontrollierten Arbeitstage (Kontroll-Ist)	Kontroll-Ist / Kontroll-Soll
	92.354	43.814	47,44 %
davon			
Straßenkontrollen Insgesamt (gem. Ziffer 3e)			Anteil vom Kontroll-Soll (in %)
27.706	von den Polizeibehörden zu erbringen	von den Polizeibehörden zu erbringen	
Betriebskontrollen insge- samt (gem. Ziffer 3 f)			Anteil vom Kontroll-Soll (in %)
46.177	43.814	94,88 %	
Summe	73.883	43.814	59,30 %

Maßnahmen

getroffene Maßnahmen	Personenverkehr	Güterverkehr
Verwarnung mit Verwarnungsgeld	6	323
Bußgeldbescheide (ohne Rücksicht auf Rechtskraft)	1	495
davon Bußgeldbescheide mit schweren Verstößen	0	321
Σ	7	818
Untersagung der Weiterfahrt	0	0

5.4 KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ

Kinder und Jugendliche sollen vor Überbeanspruchung, Überforderung und Gefahren bei der Beschäftigung und am Arbeitsplatz geschützt werden. Dazu wurden unter anderem das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und die Verordnung über den Kinderarbeitsschutz erlassen.

Vom Beschäftigungsverbot für Kinder kann gemäß § 6 Jugendarbeitsschutzgesetz mit behördlicher Genehmigung abgewichen werden, z. B. im Rahmen von Theatervorstellungen oder bei Musikaufführungen. Dazu hat die Behörde zu überprüfen, ob keine Bedenken gegen die Beschäftigung bestehen.

In der Regel erhält das Landesamt für Gesundheit und Soziales mit Antrag des Arbeitgebers Informationen über die Art und Dauer der Tätigkeit, die Einwilligung der Eltern sowie die Zustimmung der Schule und des Arztes.

	Anzahl	Anzahl beschäftigter Kinder
Anzahl der Bewilligungen nach § 6 in Verbindung mit § 54 JArbSchG für die Beschäftigung von Kindern	35	164

Tabelle 11: Bewilligungen für die Beschäftigung von Kindern

Bei Revisionen im Gastgewerbe (Hotels und Gaststätten) erfolgt im Rahmen der Aufsichtstätigkeit immer auch eine Kontrolle zum JArbSchG. In der Regel beziehen sich diese Kontrollen zum JArbSchG auf die Kontrolle von Arbeitszeitrachweisen. Da oftmals nur Schichtpläne existieren und keine Aufzeichnungen über die wirklich geleistete Arbeitszeit gemacht werden (nur die über die werktägliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit ist aufzuzeichnen) ist die Auswertung langwierig und schwierig.

Außerdem musste festgestellt werden, dass die Regelungen zur Arbeitszeit des Jugendarbeitsschutzgesetzes nicht immer hinreichend bekannt sind.

Bei den im Jahr 2013 durchgeführten Revisionen wurden folgende Verstöße ermittelt:

- Überschreitung der maximal zulässigen werktäglichen Arbeitszeit und der Wochenarbeitszeit,
- Fünf-Tage-Woche nicht eingehalten,
- Beschäftigung von Jugendlichen an mehreren Sonntagen im Monat, ohne dass zwei Sonntage im Monat beschäftigungsfrei blieben,
- keine oder zu späte Unterbrechung der Arbeitszeit durch Ruhepausen/Ruhepausen bei Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden zu kurz,
- Schichtzeit von zehn Stunden überschritten,
- Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden nicht eingehalten,
- Beschäftigung nach 23.00 Uhr und
- Beschäftigung trotz Beschäftigungsverbot an Feiertagen: am 24.12. und 31.12. nach 14.00 Uhr, am 25.12. und am 01.01.

Ahndungsmaßnahme	Anzahl
Bußgeldverfahren	0
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	1

Tabelle 12: Ahndungsmaßnahmen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

5.5 MUTTERSCHUTZ

Für die im Arbeitsverhältnis stehenden werdenden und stillenden Mütter gilt der gesetzliche Mutterschutz. Dieser Schutz gilt auch für Heimarbeiterinnen, Hausangestellte, Teilzeitbeschäftigte, Frauen in sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen (geringfügige Beschäftigung) und für Frauen, die sich noch in der beruflichen Ausbildung befinden, wenn das Ausbildungsverhältnis auf einem Arbeitsvertrag beruht. Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV) bilden die rechtlichen Grundlagen dafür, dass diese Frauen vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen bei Beschäftigungsverboten und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes geschützt werden. Den Kündigungsschutz während der Elternzeit regelt § 18 Abs. 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).

Die Anzahl der eingegangenen Mitteilungen von werdenden Müttern gemäß § 5 MuSchG im Jahre 2013 von 4.817 lag höher als in den Jahren zuvor (2012 mit 4.454; 2011 mit 4.325). Dieser Trend ist auch einer besseren Beratung bezüglich der Meldepflicht geschuldet. Trotzdem kommt nicht jeder Arbeitgeber seiner Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung der Beschäftigung einer Schwangeren ohne Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde nach. Das fällt den Aufsichtsbehörden immer dann auf, wenn werdende Mütter - oft vermittelt durch die Schwangerenberatungsstellen - um Hilfestellung und Beratung bitten.

Mitteilungen über die Beschäftigung von Schwangeren	4.817
---	--------------

Tabelle 13: Mitteilungen über werdende Mütter gemäß § 5 Mutterschutzgesetz

Spätestens nach dem Bekanntwerden einer Schwangerschaft muss der Arbeitgeber gemäß Mutterschutzgesetz bzw. Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz die Arbeitsbedingungen beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und gegebenenfalls Maßnahmen wie die Umgestaltung der Arbeitsbedingungen oder einen Arbeitsplatzwechsel festlegen bzw. ein Beschäftigungsverbot aussprechen.

Das MuSchG regelt die Anwendung der generellen Beschäftigungsverbote und sieht darüber hinaus ein individuelles Beschäftigungsverbot für den Einzelfall vor. Werdende Mütter dürfen insoweit nicht beschäftigt werden, als nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der bisherigen Beschäftigung gefährdet ist. Das individuelle Beschäftigungsverbot ist durch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis auszuweisen. Des Weiteren ist die Frau für bestimmte Zeiten vor und nach der Entbindung - Mutterschutzfrist - von der Arbeit freizustellen.

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 54 Anträge auf Zulässigkeitserklärung einer Kündigung gemäß § 9 MuSchG und gemäß § 18 des BEEG bearbeitet worden. Diese Anträge

ge bezogen sich auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Schwangerschaft, nach der Entbindung bzw. während der Elternzeit und wurden wie jedes Jahr mit der Stilllegung eines Betriebes/Betriebsteiles bzw. mit schweren Verstößen gegen arbeitsvertragliche Pflichten begründet. Im Vergleich zum Jahr 2012 mit 61 Kündigungsanträgen hat sich somit die Anzahl nur unwesentlich verringert.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Ergebnisse der Bearbeitung.

§ 9 Mutterschutzgesetz (MuSchG)			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	34	13	21
Ablehnungen	7	4	3
Zustimmungen	14	1	13
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	10	5	5
noch nicht erledigte Anträge	3	3	0

Tabelle 14: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach Entbindung

§ 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	20	0	20
Ablehnungen	1	0	1
Zustimmungen	19	0	19
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	1	0	1
noch nicht erledigte Anträge	0	0	0

Tabelle 15: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Elternzeit

Der überwiegende Teil der Anträge auf Kündigungsstimmung ist von Klein- und mittelständischen Unternehmen gestellt worden.

In 33 Fällen musste die beantragte Zulassung zur Kündigung erteilt werden.

Während es 2012 nur einen Widerspruch zu verzeichnen gab, sind im Jahr 2013 insgesamt 7 Widersprüche zu den behördlichen Entscheidungen bezüglich der Kündigungsanträge eingegangen. In zwei Widerspruchsverfahren wurden verhaltensbedingte Gründe vorgetragen, davon wurde ein Widerspruch zurückgewiesen, der zweite ist noch in der Bearbeitung. Drei Widerspruchsverfahren bezogen sich auf betriebsbedingte Gründe und wurden mit der dauerhaften Stilllegung des Betriebes begründet.

Nach erteilter Zulassung der Kündigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Betriebsschließung haben zwei in Elternzeit befindliche Arbeitnehmerinnen gegen die jeweilige Entscheidung Widerspruch eingelegt. Diese Widersprüche wurden jedoch zurückgezogen.

5.6 HEIMARBEITSSCHUTZ

Grundlage für eine Erfassung und Bewertung der Heimarbeit ist die nach § 6 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) vorgeschriebene halbjährliche Mitteilungspflicht des Arbeitgebers an die zuständige Arbeitsschutzbehörde über die Vergabe von Heimarbeit und Beschäftigung von Heimarbeitnehmern.

Im Jahr 2013 sind keine Mitteilungen über die Beschäftigung von Heimarbeitnehmern eingegangen.

5.7 KÜNDIGUNGSSCHUTZ IN DER PFLEGEZEIT

5.7.1 Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG)

Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 PflegeZG oder der Pflegezeit nach § 3 PflegeZG nicht kündigen. In besonderen Fällen kann eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Im Jahr 2013 sind keine Anträge auf Kündigung gestellt worden.

5.7.2 Kündigungsschutz nach dem Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz - FPfZG)

Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis während der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase nicht kündigen. In besonderen Fällen kann eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Im Jahr 2013 sind keine Anträge auf Kündigung gestellt worden.

6. ARBEITSMEDIZIN

zusammengefasst von Brigitte Plottke, LAGuS M-V, Dezernat 500

6.1 ORGANISATION, PERSONAL

Der Gewerbeärztliche Dienst (GÄD) des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist dezentral strukturiert. Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind durch einen Erlass des Sozialministers vom 17. Juni 1994 in der „Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Amtsblatt M-V, 1994, S. 689) geregelt.

Die Staatlichen Gewerbeärztinnen des Landes sind im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, in der Abteilung 5 „Arbeitsschutz und technische Sicherheit“, im Dezernat 500 „Sozialer und Medizinischer Arbeitsschutz“ zurzeit an den Standorten Rostock und Schwerin tätig. Die Bearbeitung der in den Standorten Neubrandenburg und Stralsund anfallenden Vorgänge wird mit übernommen.

Außerdem fungiert die Gewerbeärztin aus Rostock gleichzeitig als Leitende Gewerbeärztin in Mecklenburg-Vorpommern mit entsprechenden koordinierenden und landesübergreifenden Aufgabenstellungen.

Der Gewerbeärztliche Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestand am Jahresende aus sechs Personen. Zwei von ihnen sind im höheren und vier im mittleren Dienst beschäftigt. Zudem befindet sich eine Ärztin in der Ausbildung zur Fachärztin für Arbeitsmedizin.

6.2 ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND ERGEBNISSE

6.2.1 Außendienst

Die gewerbeärztlichen Außendiensttätigkeiten betrafen überwiegend:

- Beratungen von Betriebsärzten und Arbeitgebern über ihre Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz und über neue und geänderte Vorschriften wie z. B. der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung,
- Beratungen von Arbeitgebern und Versicherten zu Fragen des Gesundheitsschutzes an konkreten Arbeitsplätzen,
- Beratungen zur Umsetzung des Jugendarbeitsschutzgesetzes und
- Beratungen zur Umsetzung der Neuvereinbarung zwischen den Unfallversicherungsträgern und den Staatlichen Gewerbeärzten zur Bearbeitung von Berufskrankheiten.

Die Staatlichen Gewerbeärztinnen wirken weiterhin in verschiedenen regionalen Ausschüssen und Gremien mit, wie z. B. in der Fachkommission Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin der Ärztekammer M-V, im Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte und im Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung des Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht des Landes M-V.

6.2.2 Innendienst – Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen

Ein Arbeitsschwerpunkt der Staatlichen Gewerbeärztinnen ist neben der Mitwirkung in Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren die umfassende Beratungstätigkeit.

Sie sind kompetente Ansprechpartner für die Mitarbeiter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V, Betriebsärzte, Gutachter, Fachärzte unterschiedlicher Fachrichtungen, Arbeitgeber, Beschäftigte und verschiedene Gremien in Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes.

Nachfolgende Themenkomplexe waren vorwiegend Inhalt der Beratungen:

- arbeitsbedingte Erkrankungen/Berufskrankheiten,
- Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Staatlichen Gewerbeärzten und den Unfallversicherungsträgern unter Zugrundelegung der getroffenen Arbeitsvereinbarung,
- betriebsärztliche Betreuung,
- Zuständigkeiten, Indikationen und Kriterien für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen,
- Anwendung neuer Vorschriften und Gesetze,
- Fragen zum Ermächtungsverfahren und zu Ermächtigungsvoraussetzungen
- Mutterschutz und
- Jugendarbeitsschutz.

6.3 GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE

6.3.1 Betriebsärztliche Betreuung, arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung erfolgen durch ermächtigte Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin.

Über die Anzahl der jährlichen Untersuchungen nach Röntgen- und Strahlenschutzverordnung besteht Meldepflicht an die Staatliche Behörde.

Bei den vorgenannten Untersuchungen wurden nur vereinzelt Bedenken zum weiteren Einsatz der Beschäftigten geäußert (siehe folgende Tabelle).

	Gesamtzahl		keine gesundheitlichen Bedenken		keine Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen		befristete gesundheitliche Bedenken		dauernde gesundheitliche Bedenken	
	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU
RöV	202	844	195	835	6	6	1	2	0	1
StrlSchV	181	1.828	172	1.781	6	31	3	14	0	2
Gesamt	383	2.672	367	2.616	12	37	4	16	0	3

Tabelle 16: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Erst- (EU)/Nachuntersuchungen (NU))

6.3.2 Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Wie bereits in den Vorjahren ist die Zahl der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz angestiegen. Dies ist der steigenden Anzahl von Geburten in den relevanten Geburtsjahren geschuldet. Die Gesamtzahl der Untersuchungen stieg gegenüber dem Vorjahr um 7 Prozent.

Bei den Ergänzungsuntersuchungen handelte es sich wie in den Vorjahren zum überwiegenden Teil um Untersuchungen der Fachgebiete Orthopädie, Ophthalmologie und Dermatologie.

Untersuchungsart	Anzahl der Untersuchungen					in % gegenüber Vorjahr
	2009	2010	2011	2012	2013	
Erstuntersuchungen	4.270	3.754	3.421	3.682	3.879	105,3
Nachuntersuchungen	691	443	404	363	455	125,3
Ergänzungsuntersuchungen	120	70	74	68	74	108,8
außerordentliche Nachuntersuchungen	17	12	17	9	17	188,9
Summe	5.098	4.279	3.916	4.122	4.425	107,4

Tabelle 17: Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Aufgrund der Einführung des SEPA-Verfahrens kam es im Laufe des Jahres zu vermehrten Kontakten zu Einwohnermeldeämtern und Ärzten. Die Situation konnte jedoch ohne größere Probleme aufgrund der guten Zusammenarbeit mit allen Beteiligten gelöst werden.

6.3.3 Ermächtigung von Ärzten

Ermächtigungen nach staatlichen Rechtsvorschriften sind für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Röntgenverordnung (RöV), Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) und Druckluftverordnung (DruckLV) erforderlich. Nach vorheriger Überprüfung der Voraussetzungen durch die örtlich zuständige Gewerbeärztin erteilt die Leitende Gewerbeärztin die Ermächtigung. Die Ermächtigungen nach staatlichen Rechtsvorschriften werden für fünf Jahre befristet erteilt und sind bundesweit gültig. Bei weiterem Bedarf werden vor Ablauf der Frist Verlängerungsanträge gestellt.

Im Jahr 2013 wurden insgesamt 18 Ermächtigungen (Erstermächtigung und Verlängerung von Ermächtigungen jeweils nach RöV und StrlSchV) erteilt.

6.4 BERUFSSKRANKHEITEN

Im Jahr 2013 gelangten den Staatlichen Gewerbeärztinnen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 806 Verdachtsanzeigen auf das Vorliegen einer Berufskrankheit (BK) zur Kenntnis.

In den der Anzeige folgenden BK-Feststellungsverfahren werden die medizinischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Berufskrankheiten unter Einbindung der Staatlichen Gewerbeärztinnen geklärt.

Die Zahl der abschließend begutachteten Fälle ist im Vergleich zu 2012 (749 Fälle) mit 675 bearbeiteten Fällen gesunken. Wiederholte Rücksprachen mit den Unfallversicherungsträgern bestätigten, dass der Rückgang sich mit der Neuvereinbarung zwischen den Unfallversicherungsträgern und den Staatlichen Gewerbeärzten zur BK-Bearbeitung erklären lässt. So werden den Gewerbeärzten nicht alle BK-Verfahren zur Mitwirkung vorgelegt. Hier besteht weiterer Beratungsbedarf.

Die häufigsten begutachteten Erkrankungen sind in ihrem Verlauf der letzten fünf Jahre in der folgenden Tabelle aufgeführt. Auch im Jahr 2013 wurden Verfahren zur Lärmschwerhörigkeit am häufigsten durchgeführt.

Die Zahl der begutachteten BK-Verdachtsfälle spiegelt nicht die durch die Gewerbeärzte als berufsbedingt gewerteten und nachfolgend durch die Unfallversicherungsträger anerkannten Berufskrankheiten wider. Hier besteht eine erhebliche Diskrepanz.

lfd. Nr.	Berufskrankheit (BK)	BK-Nr.	2009	2010	2011	2012	2013
1.	Lärmschwerhörigkeit	2301	202	184	235	217	183
2.	Lungen- oder Kehlkopfkrebs durch Asbest	4104	97	76	124	110	85
3.	Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch Heben und Tragen	2108	91	83	74	55	52
4.	Pleurale und pulmonale Asbestosen	4103	45	35	44	49	38
5.	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	1318	1	43	46	44	35

Tabelle 18: Die fünf häufigsten begutachteten BK in ihren Veränderungen in den Jahren 2009-2013

6.5 SONSTIGES

6.5.1 Fort- und Weiterbildung

Auch in diesem Jahr beteiligten sich die Staatlichen Gewerbeärztinnen weiterhin aktiv an der Fort- und Weiterbildung der Betriebsärztinnen/-ärzte. Dies geschieht zum Teil im Zusammenwirken mit dem Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V., dem Institut für Präventivmedizin der Universität Rostock, der Landesärztekammer und weiteren fachnahen Gremien.

In die Weiterbildung von künftigen Fachärztinnen/-ärzten für Arbeitsmedizin sind die Staatlichen Gewerbeärztinnen ebenfalls fest integriert.

Die Ausbildung einer Ärztin am Standort Rostock zur Fachärztin für Arbeitsmedizin wurde von der Leitenden Gewerbeärztin auch 2013 weitergeführt.

Die Leitende Staatliche Gewerbeärztin nahm eine Facharztprüfung Arbeitsmedizin vor der Ärztekammer M-V ab.

6.5.2 Stellungnahmen

Im Jahre 2013 nahmen die Staatlichen Gewerbeärztinnen zu verschiedenen länderübergreifenden und regionalen Anfragen Stellung, u.a.:

- Arbeitsmedizinischer Nachwuchs,
- Entwurf einer Verordnung über psychische Belastungen von Arbeitnehmern,
- Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (MedHygVO M-V),
- Landesprogramm "Älter werden in Mecklenburg-Vorpommern" und
- neue Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

ANHANG

TABELLE 1 - PERSONAL DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN LAUT STELLENPLAN

		Zentral- instanz	Mittel- instanz	Ortsinstanz	Sonstige Dienst- stellen	Summe
Pos.	Personal	1	2	3	4	5
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte					
	Höherer Dienst		14			14
	Gehobener Dienst	3	58			61
	Mittlerer Dienst		8			8
	Summe 1	3	80			83
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung					
	Höherer Dienst					
	Gehobener Dienst		7			7
	Mittlerer Dienst					
	Summe 2		7			7
3	Gewerbeärztinnen und -ärzte		2			2
4	Entgeltprüferinnen und -prüfer					
5	Sonstiges Fachpersonal					
	Höherer Dienst	2	1			3
	Gehobener Dienst	4	2			6
	Mittlerer Dienst		4			4
	Summe 5	6	7			13
6	Verwaltungspersonal	1				1
Insgesamt		10	96			106

Stand:30.06.2013

TABELLE 2 - BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

	Betriebs- stätten	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	21	119	4	123	23.120	11.179	34.299	34.422
500 bis 999 Beschäftigte	46	165	44	209	18.500	12.956	31.456	31.665
Summe	67	284	48	332	41.620	24.135	65.755	66.087
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	162	239	262	501	29.709	23.713	53.422	53.923
100 bis 249 Beschäftigte	624	727	335	1.062	51.529	38.507	90.036	91.098
50 bis 99 Beschäftigte	1.229	590	261	851	50.070	30.959	81.029	81.880
20 bis 49 Beschäftigte	4.104	883	313	1.196	72.711	46.017	118.728	119.924
Summe	6.119	2.439	1.171	3.610	204.019	139.196	343.215	346.825
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	6.539	520	242	762	52.113	31.943	84.056	84.818
1 bis 9 Beschäftigte	51.944	552	421	973	84.290	73.834	158.124	159.097
Summe	58.483	1.072	663	1.735	136.403	105.777	242.180	243.915
Summe 1 - 3	64.669	3.795	1.882	5.677	382.042	269.108	651.150	656.827
4: ohne Beschäftigte	32.566							
Insgesamt	97.235	3.795	1.882	5.677	382.042	269.108	651.150	656.827

TABELLE 3.1 - DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (SORTIERT NACH LEITBRANCHEN)

		erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention							Entscheidungen				Zwangs- maßnahmen	Ahndung
														darunter	eigeninitiativ			auf Anlass										
										</																		

Ahndung	Zwangs- maßnahmen	Entscheidungen				Überwachung/Prävention				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				aufgesuchte Betriebsstätten				erfasste Betriebsstätten *)									
													darunter		eigeninitiativ			auf Anlass									
	Verwarnungen / Bußgelder / Strafanzeigen	Anordnungen / Anwendung von Zwangsmitteln	Anfragen / Anzeigen / Mängelmeldungen	abgelehnte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anzahl Beanstandungen	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen / Berufskrankheiten	Besichtigung / Inspektion	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung / Inspektion (punktuell)	an Sonn- u. Feiertagen	in der Nacht	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	
Schl.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen		147	2.014	2.161		27	232	259		63	404	467			39	14		34	2		61	36		341		6
12	Nahrungs- und Genussmittel	1	563	4.275	4.839	1	145	236	382	13	394	347	754			83	13	1	73	52	3	338	56	3	471	12	24
13	Handel		521	12.261	12.782		153	732	885		343	946	1.289			103	17	10	126	8	4	121	88	2	936	2	20
14	Kredit-, Versicherungs- gewerbe	1	192	2.444	2.637	1	35	72	108	7	85	109	201			4	1		7			17	8	3	179		2
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	2	50	223	275	1	8	14	23	2	21	17	40			2	1		5			7	2		30		
16	Gaststätten, Beherber- gung		288	8.615	8.903		94	514	608		238	697	935			198	15		225	3	1	964	10		478	9	4
17	Dienstleistung	8	536	6.113	6.657	8	117	199	324	79	365	352	796			12	4	1	36	5		57	60	21	670	5	5
18	Verwaltung	18	658	2.429	3.105	15	219	106	340	91	613	198	902			20	1		56	12	1	55	58	5	732		2
19	Herstellung von Zell- stoff, Papier und Pappe		8	24	32		4	2	6		10	3	13				1		1	1		3	2		8		
20	Verkehr	8	367	2.355	2.730	4	114	172	290	13	302	346	661			17	9		19	12		24	85	1	538	12	433

Ahndung	Zwangs- maßnahmen	Entscheidungen				Überwachung/Prävention				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				aufgesuchte Betriebsstätten				erfasste Betriebsstätten *)									
												darunter		eigeninitiativ		auf Anlass											
	Verwarnungen / Bußgelder / Strafanzeigen	Anordnungen / Anwendung von Zwangsmitteln	Anfragen / Anzeigen / Mängelmeldungen	abgelehnte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anzahl Beanstandungen	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen / Berufskrankheiten	Besichtigung / Inspektion	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung / Inspektion (punktuell)	an Sonn- u. Feiertagen	in der Nacht	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	
Schl.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	44	310	355	1	12	5	18	4	27	7	38			1			1				3		33	1	
22	Versorgung	2	105	436	543	2	35	45	82	20	83	79	182			11	4	1	36	5	12	129	13		111		
23	Feinmechanik		32	428	460		7	40	47		45	55	100			7			5	5		2	4		79	2	
24	Maschinenbau	1	106	305	412	1	33	20	54	32	85	33	150			7	2		2	12		6	42		85		1
Insgesamt		67	6.119	58.483	64.669	55	1724	3.864	5.643	723	4.792	5.955	11.470			768	136	18	916	258	23	2.489	922	50	8.598	140	552

- *) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
 Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
 Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

TABELLE 3.2 - DIENSTGESCHÄFTE AUßERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE

			Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen	Ahndung
			eigeninitiativ			auf Anlass								
			Dienstgeschäfte	Besichtigung / Inspektion (punktuell)	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärtzl. Untersu- chungen	Besichtigung / Inspektion	Untersuchungen von Unfällen / Berufskrankheiten	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärtzl. Untersu- chungen	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ermächtigungen	Anfragen / Anzeigen / Mängelmeldungen	Anordnungen / Anwendung von Zwangsmitteln
Pos.	Art der Arbeitsstelle beziehungsweise Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	3.179	2.232	2	6	853	33	5	5.941	3	3	45	1	
2	überwachungsbedürftige Anlagen	306		2		6	2		1	13		281		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	17				7			4	2		8		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe													
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	5	5						17					
6	Ausstellungsstände	4	4						2					
7	Straßenfahrzeuge	13								4		9		1
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge	1									1			
10	Heimarbeitsstätten	1										1		
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	6								2		4		
12	Übrige	5.243	257	1	1	55	24	3	189	301	15	4.572	64	229
	Insgesamt	8.775	2.498	5	7	921	59	8	6.154	325	19	4.920	65	230

13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	14												
----	---	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

TABELLE 4 - PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung		
					eigeninitiativ			auf Anlass													
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit / Publikationen / Information	Besichtigung / Inspektion (punktuell)	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärtzl. Untersuchungen	Besichtigung / Inspektion	Untersuchungen von Unfällen / Berufskrankheiten	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärtzl. Untersuchungen	Stellungnahmen / Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen / Erlaubnisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ernächtigungen	abgelehnte Genehmigungen / Erlaub- nisse / Zulassungen / Ausnahmen / Ernächtigungen	Anfragen / Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
	Anzahl der Tätigkeiten	12.470	53	261	3.497	153	28	2.087	868	34	1.336	1.207		1.869	103	17.954	236	18	495	650	13
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	3.199	19	64	1.398	111	6	1.030	191	13	457	557	1.018	189	6	2.549	55	6	5	49	1
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergo- nomie	3.130	21	37	2.488	88	9	1.507	147	14	901	678	3.787	44	5	2.085	136	3	1	15	2
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	2.237	18	43	2.637	67	4	1.167	145	14	410	567	3.380	28		873	117	8	2	9	1
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	767	13	30	270	43		179	7	8	220	391	125	55	2	1.187	2		1		
1.5	Gefahrstoffe	1.245	13	105	581	49	6	440	31	18	191	242	519	79	20	1.747	56	1	17	39	4
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	503	2	4	72	2		30	1	1	23	14	12	228	19	1.457	5	2	32	19	3
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	178	5	10	82	15	1	107		8	60	110	47			41	2				
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	42		1	6			1			1	2		4		38	1				
1.9	Strahlenschutz	535	3	13	10	1	1	69		5	21	22	1	324	19	1.542	2				1
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	92		6	4			3			1	1	2	7		50					
1.11	psychische Belastungen	72		3	24	12		6			2	19				1					
	Summe Position 1	12.000	94	316	7.572	388	27	4.539	522	81	2.287	2.603	8.891	958	71	11.570	376	20	58	131	12

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung		
					eigeninitiativ			auf Anlass													
					Besichtigung / Inspektion (punktuell)	Besichtigung / Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung / Inspektion	Untersuchungen von Unfällen / Berufskrankheiten	Messungen / Probenahmen / Analysen / Ärztl. Untersuchungen											Stellungnahmen / Gutachten (auch Berufskrankheiten)
	Anzahl der Tätigkeiten	12.470	53	261	3.497	153	28	2.087	868	34	1.336	1.207		1.869	103	17.954	236	18	495	650	13
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2	Technischer Arbeits- und Verbrau- cherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	449	3	12	88	12	12	130	4	12	72	58	18	8	2	73	4				
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	16			1			1			3		1	6	10	13		1			
2.3	Medizinprodukte	42		5	3	8		16	1		1	6	1	71	1	222	1				
	Summe Position 2	507	3	17	92	20	12	147	5	12	76	64	20	85	13	308	5	1			
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	750	4	7	31	26	2	121	3		43	35	134	523	9	382	4	2	1	7	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenver- kehr	3.239	3	7	13	10		30	4		63	30	58	338		1.807	39		441	560	3
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	210	1	4	5	1		5			17	4	2	42	1	391			2	1	
3.4	Mutterschutz	1.172	7	9	40	16		84	1		63	37	6	69	9	5.663	4				
3.5	Heimarbeitsschutz	3		3				1								1					
	Summe Position 3	5.374	15	30	89	53	2	241	8		186	106	200	972	19	8.244	47	2	444	568	3
4	Arbeitsmedizin	336	1	20	128	10		96	601		171	39	17	18	1	987	8		2	8	
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	6		2				1	1							8					
	Summe Position 1 bis 5	18.223	113	385	7.881	471	41	5.024	1.137	93	2.720	2.812	9.128	2.033	104	21.117	436	23	504	707	15

TABELLE 5 - MARKTÜBERWACHUNG NACH DEM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										Ergriffene Maßnahmen												
			Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden		Revisions-schreiben / Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehr-bringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung / Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen		Produkt nicht auf dem Markt gefunden
	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv		
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter	55	6	5	2	4	1	7	2			1	1	2	1	5	2	2	3		1				1	126
Einführer	1	3		1		1			1	1			1	1		1		1			1				
Händler	86	68			2				4			2	3		3	1	1	1		1	1				188
Aussteller	1																								
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	4	3	1			1	1					1	2	2			1	1							
Insgesamt	147	80	6	3	6	3	8	2	5	1	1	4	8	4	8	4	4	6		2	2			1	314

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Insgesamt
Aussteller	
Händler	
Einführer / Bevollmächtigter	
Hersteller	
UVT	
Unfallmeldung	
gewerblichen Betreiber	1
privaten Verbraucher	4
Behörde	12
Schutzklauselmeldung	
Meldungen über das Rapex-System	240
Anzahl	257

TABELLE 6 - BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbe- höörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbestimmt			
		begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1	durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11	Metalle oder Metalloide	3						3	
12	Erstickungsgase								
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)	74	8					74	8
2	durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
21	Mechanische Einwirkungen	136	2					136	2
22	Druckluft								
23	Lärm	183	106					183	106
24	Strahlen	1						1	
3	durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	22	11					22	11
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	163	38					163	38
42	Erkrankungen durch organische Stäube	8	4					8	4
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	35	7					35	7
5	Hautkrankheiten	31	8					31	8
6	Krankheiten sonstiger Ursache								
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	19	3					19	3
Insgesamt		675	187					675	187

**TABELLE 7 - VOM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES M-V IM JAHRE 2013
UNTERSUCHTE TÖDLICHE ARBEITSUNFÄLLE**

lfd. Nr.	Unfallmonat	Anzahl der tödl. Verletzten	zuständige Arbeits-schutzbehörde	Kurzbeschreibung
1	Januar	1	Neubrandenburg	Lastkraftfahrzeug gerät mit der Kippmulde an eine 20kV-Hochspannungleitung - Tod durch Stromeinwirkung
2	Januar	1	Neubrandenburg	Bei Baumfällarbeiten von Baum erschlagen.
3	Januar	1	Schwerin	Bei Umbaumaßnahmen von herabstürzendem Mauerblock erschlagen.
4	April	1	Neubrandenburg	Beim Anreihen von Solarmodulen auf das Dach, kippte das Gerüst um und begrub den Verunfallten unter sich.
5	April	1	Schwerin	Beim Transport eines herabstürzenden Pumpenaggregats mittels Gabelstapler.
6	April	1	Rostock	Bei Fassadenarbeiten aus etwa 1 m Höhe von einer Konsole gestürzt.
7	Mai	1	Rostock	Quetschung des Verunfallten bei Konservierungsarbeiten zwischen Stehlager des Antriebsstranges und Rotorarretierung einer WEA.
8	Mai	1	Neubrandenburg	Sturz aus 7 Meter Höhe durch ein mit Wellasbest eingedecktes Dach.
9	August	1	Schwerin	Beim Abladen der Grundplatten für ein Festzelt geriet ein Beschäftigter unter die in 1 m Höhe schwebenden großformatigen Platten und wurde beim Absenken des Bauteils erdrückt.
10	September	1	Neubrandenburg	Wegeunfall von der Arbeitsstelle nach Hause – bei einem Verkehrsunfall tödlich verletzt
11	Oktober	1	Stralsund	Beim Anbringen einer Werbetafel vom selbstgebauten Gerüst gestürzt.
12	Oktober	1	Schwerin	Absturz bei Malerarbeiten aus 4,5 m Höhe durch ein Lichtband.
13	November	1	Schwerin	Bei Arbeiten an einem Kartoffelverladetransportband fiel der Verunfallte von der Standfläche auf ein Zahnrad sowie eine rotierende Gelenkwelle.
14	Dezember	1	Schwerin	Quetschung durch Elemente einer im Automatikbetrieb laufenden Produktionsanlage durch unberechtigten Aufenthalt im abgesperrten Gefahrenbereich (bewusste Umgehung von Sicherheitstechnik).

VERZEICHNIS UND ANSCHRIFTEN DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Oberste Landesbehörde

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
 Mecklenburg-Vorpommern
 Abteilung 3 - Gesundheit
 Werderstraße 124
 19055 Schwerin
 Tel.: (0385) 588-9031, Fax: (0385) 588 - 9703
 Internet: <http://www.sozial-mv.de>
 E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Obere Landesbehörde (Hauptsitz)

Landesamt für Gesundheit und Soziales
 Mecklenburg-Vorpommern
 Abteilung 5 - Arbeitsschutz und technische Sicherheit
 Erich-Schlesinger-Straße 35
 19059 Rostock
 Internet: <http://www.lagus.mv-regierung.de>

Ortsdezernate:

Dezernat	zuständig für
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Neubrandenburg - Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 380 - 59607, Fax: (0395) 380 - 59730 E-Mail: poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> <i>Mecklenburgische Seenplatte</i> 2. <u>amtsfreie Gemeinden:</u> <i>Pasewalk, Strasburg, Ueckermünde,</i> 3. <u>Mitgliedsgemeinden der Ämter:</u> <i>Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow</i>
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Rostock - Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock Tel.: (0381) 331 – 59000, Fax: (0381) 331 – 59048 E-Mail: poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> <i>Landkreis Rostock</i> 2. <u>Kreisfreie Stadt:</u> <i>Hansestadt Rostock</i>
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Schwerin - Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin Tel.: (0385) 3991 - 102, Fax: (0385) 3991 - 155 E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreise:</u> <i>Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim</i> 2. <u>Kreisfreie Stadt:</u> <i>Landeshauptstadt Schwerin</i>
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Stralsund - Frankendamm 17 18439 Stralsund Tel.: (03831) 2697 - 59810, Fax: (03831) 2697 - 59877 E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> <i>Vorpommern-Rügen</i> 2. <u>amtsfreie Gemeinden:</u> <i>Anklam, Heringsdorf</i> 3. <u>Mitgliedsgemeinden der Ämter:</u> <i>Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow</i> 4. <u>Kreisstadt:</u> <i>Hansestadt Greifswald</i>

Dieser Bericht wird durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Berichtspflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 – 0, Fax: 0385 / 588 - 9700

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de
Internet: www.sm.regierung-mv.de

Titelbild: Historische Dampflokomotive
Quelle: Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Redaktion:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Str. 35
18059 Rostock

Telefon: 0381 / 331 – 59000, Fax: 0381 / 331 - 59045

E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de
Internet: www.lagus.mv-regierung.de

